



Sitzung vom

6. Mai 2025

Mitgeteilt den

6. Mai 2025

Protokoll Nr.

327/2025

Kraftwerk Fideris AG (KW FAG)

Projekt «Kraftwerk Fideris»

Konzessionsgenehmigung

I. Sachverhalt und Ausgangslage

1. Erstes Konzessionsgenehmigungsgesuch

- 1.1 Mit Gesuch vom 10. Februar 2016 ersuchen die Gemeinde Fideris und die SN Energie AG (SNE), mit Sitz in Schwanden GL (nachfolgend «Gesuchsteller»), die Konzession zuhanden der **Kraftwerk Fideris AG** (in Gründung, nachfolgend «KW FAG») zu genehmigen. Die KW FAG beabsichtigt, das Kraftwerk Fideris (nachfolgend «KW Fi») zu erstellen und zu betreiben. Hierfür soll die Wasserkraft des Berg-, Malanser- und Arieschbachs auf dem Gebiet der Gemeinde Fideris zum Zwecke der Produktion elektrischer Energie genutzt werden. Es ist vorgesehen, den Bergbach bei Laflina auf gut 1776 m ü.M. zu fassen. Etwas höher soll der Malanserbach gefasst und das Wasser in die Fassung Laflina übergeleitet werden. Durch eine 4,5 km lange Druckleitung gelangt das Wasser von Laflina zum Maschinenhaus im Gebiet Brücke Strahlegg auf etwa 870 m ü.M., wo es turbinert wird. Beim Bergbach ist eine Ausbaumassermenge von 650 l/s und beim Malanserbach eine solche von 150 l/s vorgesehen. Die installierte Leistung soll ca. 5,6 Megawatt (MW) betragen, dies bei einer durchschnittlichen Jahresproduktion von ca. 17,3 Gigawattstunden (GWh). Die Konzessionärin rechnet mit Investitionen von ca. 29.7 Mio. Franken (Stand 2016). Die durchschnittlichen Gestehungskosten werden mit 8.5 Rp./kWh veranschlagt. Die Wirtschaftlichkeit des Projekts soll dank der Beiträgen aus der «Kostendeckenden Einspeisevergütung» (nachfolgend «KEV») von 12.78 Rp./kWh gewährleistet sein.

- 1.2 Die Gemeindeversammlung Fideris vom 22. Januar 2016 erteilte die für das Projekt erforderliche Wasserrechtsverleihung einstimmig und räumte der Konzessionärin das Recht ein, (a) die Wasserkraft des Bergbaches ab Kote ca. 1776 m ü.M. (Wasserentnahme) bis auf Kote ca. 870 m ü.M. mit einer nutzbaren Wassermenge von bis zu 650 l/s und (b) den Malanserbach ab Kote ca. 1872 m ü.M (Wasserentnahme) bis auf Kote ca. 870 m ü.M. mit einer nutzbaren Wassermenge von 150 l/s zu nutzen. Über die Beteiligung der Gemeinde an der KW FAG hat die Gemeindeversammlung noch nicht entschieden, sondern den Beteiligungsentscheid auf eine spätere Versammlung verschoben.
- 1.3 Die Gesuchsteller beantragen, es seien die Konzession sowie das Pflichtenheft für den Umweltverträglichkeitsbericht 2. Stufe gemäss Kapitel 7 des Umweltverträglichkeitsberichts 1. Stufe (nachfolgend «UVB 1. Stufe») zu genehmigen. Eventualiter sei der KW FAG das Enteignungsrecht zu erteilen.

2. Erste Öffentliche Auflage/Einsprache

- 2.1 Die öffentliche Auflage des Konzessionsgenehmigungsgesuchs erfolgte in der Zeit vom 22. Februar 2016 bis 22. März 2016 in der Gemeinde Fideris sowie beim Kanton, was im Kantonsamtsblatt (eKAB-Nr: 00.002.603) vom 19. Februar 2016 und in der Gemeinde Fideris in ortsüblicher Weise publiziert worden ist.
- 2.2 Während der Auflagefrist erhoben am 22. März 2016 Pro Natura Graubünden (nachfolgend «Pro Natura») und der WWF Graubünden (nachfolgend: «WWF») gemeinsam Einsprache gegen das Konzessionsgenehmigungsgesuch. Sie beantragen, das Konzessionsgesuch sei kostenfällig nicht zu genehmigen. Eventualiter sei das Konzessionsgenehmigungsgesuch mit folgenden Auflagen zu genehmigen: (1) Verzicht auf Art. 32 Gewässerschutzgesetz zur Ausnahmeregelung von Mindestrestwassermengen, (2) Verzicht auf eine zusätzliche Schwall-Sunk-Belastung in der Landquart, (3) während der Bauphase in Mooren sei ein Moorspezialist beizuziehen, (4) der Verlauf der Druckleitung dürfe nicht zu einer Drainierung oder zu einer anderweitigen Beeinträchtigung der Moore führen und (5) für die Aufwertungen der Moore (Ersatzmassnahmen) sei ein Moorspezialist beizuziehen.

- 2.3 Mit Eingaben vom 28. bzw. 29. April 2016 unterbreiteten die Gesuchsteller ihre Stellungnahmen, worin diese eine kostenfällige Abweisung der Einsprache sowie die Konzessionsgenehmigung beantragen.

3. Erste Vernehmlassung bei den Fachstellen

- 3.1 Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden von folgenden kantonalen Amtsstellen Stellungnahmen eingereicht:

- Denkmalpflege Graubünden (DP), 15. Februar 2016;
- Tiefbauamt (TBA), 3. März 2016;
- Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), 8. März 2016;
- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), 16. März 2016;
- Amt für Jagd und Fischerei (AJF), 22. März 2016;
- Amt für Raumentwicklung (ARE), 4. April 2016;
- Gebäudeversicherung Graubünden (GVG), 7. April 2016;
- Amt für Natur und Umwelt (ANU), 13. Dezember 2016 (als Entwurf).

Den bundesrechtlichen Vorgaben entsprechend unterbreitete das Bundesamt für Energie (BFE) am 29. März 2016 seine Stellungnahme.

- 3.2 Mit Ausnahme des ANU wird das Konzessionsprojekt von den Fachstellen und den weiteren Vernehmlassern grundsätzlich positiv und als genehmigungsfähig beurteilt, die Genehmigung jedoch an diverse Auflagen und Bedingungen geknüpft. Das ANU forderte deutlich höhere Restwassermengen.

- 3.3 Gestützt auf die vorerwähnte Stellungnahme des ANU haben die Gesuchsteller das Projekt weiterentwickelt und angepasst.

4. Projektanpassung/Nachtrag 1 zum Konzessionsgenehmigungsgesuch

- 4.1 Am 16. August 2019 reichten die Gesuchsteller einen Nachtrag 1 zum Konzessionsgenehmigungsgesuch vom 10. Februar 2016 ein. Gegenstand des Nachtrags bildet auch eine Schutz- und Nutzungsplanung (nachfolgend «SNP»). Diese sieht vor, den morphologisch gänzlich unbeeinträchtigten Malanserbach zu schonen und die Wasserkraftnutzung mit einer entsprechenden

Überleitung auf den bereits heute auf einer Länge von 1,9 km mit 51 massiven Sperren und 8 kleineren Sicherungsmassnahmen verbauten Bergbach zu konzentrieren. Die daraus resultierende Produktionseinbusse kann gewässerökologisch und wirtschaftlich vertretbar durch die Mehrnutzung am Bergbach teilkompensiert werden. Der Zentralenstandort wurde leicht verschoben. Aufgrund der Anpassungen sinkt die installierte Leistung von ca. 5,6 MW auf neu ca. 4,5 MW, reduziert sich die durchschnittliche Jahresproduktion um ca. 4,2 GWh auf neu ca. 13,1 GWh, verringern sich die Investitionen um ca. 4.7 Mio. Franken auf neu ca. 25 Mio. Franken und die durchschnittlichen Gestehungskosten erhöhen sich um ca. 0.4 Rp./kWh auf neu ca. 8.9 Rp./kWh. Trotz diesen Projektanpassungen soll die Wirtschaftlichkeit dank der Beiträge aus dem Einspeisevergütungssystem von 11.9 Rp./kWh gewährleistet sein.

- 4.2 Die Gemeindeversammlung Fideris vom 12. Juni 2019 stimmte dem Nachtrag 1 (inkl. Reglement für die SNP) zur Wasserrechtsverleihung vom 22. Januar 2016 zu. Die Genehmigung der SNP durch den Bundesrat wird im Konzessionsnachtrag ausdrücklich vorbehalten.
- 4.3 Die Gesuchsteller beantragen neu, es sei die Konzession inkl. Nachtrag 1 zu genehmigen, dies unter Vorbehalt der Genehmigung der SNP durch den Bundesrat. Die weiteren materiellen Anträge entsprechen jenen gemäss Gesuch vom 10. Februar 2016.

5. Zweite Öffentliche Auflage/Keine Einsprachen

- 5.1 Die öffentliche Auflage des Nachtrags 1 (inkl. Reglement für SNP) zur Konzession erfolgte in der Zeit vom 16. September 2019 bis 16. Oktober 2019 in der Gemeinde Fideris sowie beim Kanton, was im Kantonsamtsblatt (eKAB-Nr: 00.038.770) vom 16. September 2019 und in der Gemeinde Fideris in ortsüblicher Weise publiziert worden ist.
- 5.2 Während der Auflagefrist zum angepassten Projekt sind gegen das Konzessionsgenehmigungsgesuch keine Einsprachen eingegangen. Namentlich liessen sich auch Pro Natura und WWF nicht mehr verlauten.

6. Zweite Vernehmlassung bei den Fachstellen

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden von folgenden kantonalen Amtsstellen Stellungnahmen eingereicht:

- Amt für Gemeinden (AFG), 2. September 2019;
- DP, 9. September 2019;
- KIGA, 10. September 2019;
- Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT), 13. September 2019;
- AWN, 19. September 2019;
- AJF, 4. Oktober 2019;
- ARE, 21. Oktober 2019;
- TBA, 21. Oktober 2019;
- GVG, 25. Oktober 2019;
- Amt für Energie und Verkehr (AEV), vom 14. November 2022.

Den bundesrechtlichen Vorgaben entsprechend unterbreiteten das BFE am 13. September 2019 und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) am 24. August 2021 ihre Stellungnahmen.

Die Gemeinde Fideris teilte am 22. Oktober 2019 mit, für das Projekt seien keine kommunalen Bauauflagen zu verfügen.

7. Weitere Projektunterlagen/Dritte Vernehmlassung bei den Fachstellen

7.1 Die Gesuchsteller reichten am 15. Mai 2020 sowie am 11. September 2020 zusätzliche Unterlagen ein. Dabei handelt es sich um einen Expertenbericht «Abflussverhältnisse unterhalb der Fassung Bergbach-Laflina bei Minimaldotierung im Winterhalbjahr – Versickerungsverhältnisse – Risiko der Grundeisbildung» sowie um einen «Ergänzungsbericht Gewässerökologie».

7.2 Auch diese Unterlagen wurden einem ergänzenden Vernehmlassungsverfahren bei den betroffenen kantonalen Fachstellen unterzogen. Gestützt darauf gingen folgende Stellungnahmen ein:

- AJF, 30. September 2020;
- ANU, 10. Dezember 2020.

8. Allgemeine Gesamtwertung der Fachstellen

Das gemäss Nachtrag 1 angepasste Konzessionsprojekt wird von den Fachstellen als grundsätzlich genehmigungsfähig beurteilt, die Genehmigung jedoch erneut an diverse Auflagen und Bedingungen geknüpft.

9. Schutz- und Nutzungsplanung (SNP)

- 9.1 Mit Beschluss vom 27. April 2021 (Prot. Nr. 377/2021) beantragte die Regierung des Kantons Graubünden dem Bundesrat, die von den Gesuchstellern eingereichte SNP betreffend das Projekt KWFi zu genehmigen.
- 9.2 Am 24. August 2021 beurteilte das BAFU das Projekt unter Bedingungen und Auflagen für genehmigungsfähig. Unter anderem wurde beantragt, den Arieschbach bis zur geplanten Wasserrückgabe in den SNP-Perimeter aufzunehmen.
- 9.3 Daraufhin beantragten die Gesuchsteller am 13. Januar 2022, den Arieschbach nicht in den SNP-Perimeter aufzunehmen. Sie reichten einen Bericht «Begründung für die Definition des SNP-Perimeters» der AquaPlus AG, Zug, vom 21. Dezember 2021 ein. Am 28. April 2022 teilte das BAFU nach nochmaliger Prüfung sodann mit, dass es aufgrund der unterbreiteten Argumentation der Gesuchsteller sowie des ANU und AJF auf den entsprechenden Antrag in der Stellungnahme vom 24. August 2021 verzichtet.
- 9.4 Am 30. September 2022 genehmigte der Bundesrat die SNP unter folgenden Auflagen als Ausgleichsmassnahme für die Mehrnutzung des Bergbaches:
 - Im Rahmen der Mehrschutzmassnahme wird der Malanserbach über den gesamten Zeitraum der Konzession von einer Nutzung ausgeschlossen und geschützt;
 - Die Mehrnutzung beschränkt sich ausschliesslich auf den Bergbach, mit einer Restwassermenge von 10 l/s in den Monaten November bis April, und einer Restwassermenge von 30 l/s plus einen dynamischen Anteil von 10 Prozent von (Zufluss – 30 l/s) in den Monaten Mai bis Oktober.

10. Koordination mit dem «Projekt Chlus»

Mit dem gemeinsam unterzeichneten Schreiben vom 4. April 2024 beantragten die Gesuchsteller und die Repower AG, dass die Kote der Rückgabe bzw. Ausleitung des KWFi sowie die Fassungskote im «Projekt Chlus» für den Arieschbach (Wasserfassung Strahlegg) zu koordinieren und anzupassen seien. Die Koten seien auf ca. 877 m ü. M. festzulegen.

Auf den näheren Inhalt des Konzessionsgenehmigungsgesuchs, der Projektunterlagen, der diversen Stellungnahmen sowie der Einsprache wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Verfahrensgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Beschlusses bildet die Prüfung des Gesuchs um Genehmigung der von der Gemeinde Fideris für das Projekt «Kraftwerk Fideris» erteilten Wasserrechtsverleihung vom 22. Januar 2016 inklusive Nachtrag 1 vom 12. Juni 2019. Die Prüfung erfolgt somit auf Grundlage des mit dem Nachtrag 1 angepassten Projekts.

2. Zuständigkeiten, Verfahren

2.1 Konzessionserteilung

Die Hoheit über die öffentlichen Gewässer und damit das Verfügungsrecht über deren Wasserkraft steht im Kanton Graubünden den Gemeinden zu (Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80] i.V.m. Art. 7 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden [BWRG; BR 810.100]; vgl. auch Art. 83 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Graubünden [KV; BR 110.100]). Zuständig für den Entscheid über die Erteilung sowie über wesentliche Änderungen von Wasserrechtsverleihungen für die Nutzung öffentlicher Gewässer zur Produktion von elektrischer Energie ist gemäss Art. 10 Abs. 1 BWRG jeweils die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung.

Die Gemeindeversammlungen Fideris vom 22. Januar 2016 und vom 12. Juni 2019 erteilten den Gesuchstellern die für das Projekt KWFi erforderliche Wasserrechtsverleihung inkl. Nachtrag 1.

2.2 Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren

Laut Art. 11 BWRG bedürfen die von den Gemeinden erteilten Wasserrechtskonzessionen der Genehmigung durch die Regierung (vgl. auch Art. 4 Abs. 1 WRG). Diese erfolgt nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie nach Abwägung sämtlicher berührter öffentlicher Interessen (Art. 55 Abs. 1 BWRG; vgl. auch Art. 39 WRG). Im Falle einer Genehmigung erteilt die Regierung gemäss Art. 55 Abs. 4 BWRG alle für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen (Grundsatz der Verfahrenskoordination, vgl. dazu Botschaft der Regierung an den Grossen Rat betreffend BWRG vom 13. Juni 1994, Heft Nr. 4/1994–95, S. 193 ff., S. 262; anschaulich dazu BGE 119 Ib 174).

Das BWRG sieht dabei grundsätzlich ein zweistufiges Verfahren vor, bei welchem die Regierung nach der Konzessionsgenehmigung (Art. 11 und 52 ff. BWRG) im Rahmen der Projektgenehmigung (Art. 57 ff. BWRG) über alle weiteren, noch ausstehenden Bewilligungen entscheidet, insbesondere auch über die Bau- und Ausnahmebewilligungen nach Raumplanungsrecht (zweistufiges Verfahren).

Diese Zweistufigkeit spiegelt sich bei Wasserkraftprojekten auch bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wieder, wobei das Konzessions- und Projektgenehmigungsverfahren die jeweils massgeblichen Verfahren für die beiden Stufen der UVP bilden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Nr. 21.3 des Anhangs zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV; SR 814.011]; Art. 5 Abs. 3 UVPV i.V.m. Art. 3 und Nr. 21.3 des Anhangs der kantonalen Verordnung über die UVP [KVUVP; BR 820.150]).

Sowohl aufgrund des BWRG als auch der Vorgaben gemäss UVPV gilt es, bei der Konzessionsgenehmigung das Koordinations- und Konzentrationsprinzip zu beachten (Art. 55 Abs. 4 BWRG; vgl. auch Art. 21 UVPV). Dabei ist die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bestimmungen der Um-

weltschutzgesetzgebung zu prüfen und es ist über alle erforderlichen Bewilligungen zu entscheiden (soweit es das Gesetz erfordert und der Projektstand dies zulässt).

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig deren Umweltverträglichkeit. Der formellen UVP im Sinne von Art. 10a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) sind Speicher- und Laufkraftwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW unterstellt (Art. 10a Abs. 3 USG i.V.m. Ziff. 21.3 des Anhangs zur UVPV). Das geplante KWFi weist eine Leistung von 4,5 MW aus und überschreitet diesen Schwellenwert, womit eine UVP-Pflicht besteht.

Die Gesuchsteller reichten deshalb mit dem Gesuch und der zu genehmigenden Wasserrechtsverleihung sowie im Nachgang folgende umweltrelevanten Berichte mit diversen Anhängen und Projektunterlagen ein:

- Umweltverträglichkeitsbericht 1. Stufe, Hauptuntersuchung (Ergänzungen im Rahmen der Schutz- und Nutzungsplanung) vom 17. Mai 2019 (im Folgenden UVB genannt) der EBP Schweiz AG, Zollikon ZH;
- Technischer Bericht «Neubau Kraftwerk Fideris: Konzessionsprojekt» vom 10. Mai 2019, der Widmer Ingenieure, Chur GR;
- Fachbericht Hydrologie, Variante SNP, vom 15. Mai 2019 des ARW Ingenieur- und Beratungsbüro GmbH, Chur GR;
- Ergänzungsbericht Gewässerökologie vom 11. September 2020 der AquaPlus AG, Zug ZG;
- Expertenbericht «Abflussverhältnisse unterhalb der Fassung Bergbach-Lafina bei Minimaldotierung im Winterhalbjahr» vom 15. Mai 2020 des ARW Ingenieur- und Beratungsbüro GmbH, Chur GR;
- Bericht «Begründung für die Definition des SNP-Perimeters» vom 21. Dezember 2021 der AquaPlus AG, Zug ZG.

Gestützt darauf wurde das Projekt KWFi von verschiedenen kantonalen Stellen beurteilt. Namentlich hat das ANU hinsichtlich der umweltrechtlichen Aspekte (unter Einbezug der Stellungnahmen des ARE, AJF und AWN) eine

konsolidierte Stellungnahme abgegeben. Dieser entsprechend sind die eingereichten Gesuchsgrundlagen vollständig und ermöglichen den Fachstellen eine fundierte Beurteilung der Projektauswirkungen. Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Projekt. Die einzelnen Umweltbereiche – wie auch weitere vom Projekt betroffene Bereiche – werden nachfolgend noch im Detail geprüft (nachstehend Ziff. II./5. ff.).

2.4 Genehmigungsverfahren Schutz- und Nutzungsplanung (SNP)

Gemäss Art. 32 lit. c des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) können die Mindestrestwassermengen im Rahmen einer SNP für ein begrenztes, topografisch zusammenhängendes Gebiet tiefer angesetzt werden, sofern ein entsprechender Ausgleich durch geeignete Massnahmen im gleichen Gebiet stattfindet. Die SNP bedarf dabei der Genehmigung des Bundesrats.

Am 16. August 2019 reichten die Gesuchsteller eine SNP ein. Nach entsprechender Prüfung durch die zuständigen kantonalen Fachstellen und durch das BAFU hat der Bundesrat diese SNP am 30. September 2022 unter Auflagen genehmigt (vgl. zuvor Ziff. I./9.4).

2.5 Ordnungsgemässe öffentliche Auflage und Publikation

Das Konzessionsgenehmigungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 52 ff. BWRG. Das Genehmigungsgesuch und die entsprechenden Gesuchsunterlagen sind während 30 Tagen beim Kanton und bei der betroffenen Gemeinde öffentlich aufzulegen, wobei die öffentliche Auflage zu publizieren ist (Art. 53 und Art. 57 BWRG; vgl. auch Art. 60 Abs. 2 WRG).

Vorliegend wurden die Konzessionsgenehmigungsgesuche sowie die dazugehörigen Gesuchsunterlagen in der Konzessionsgemeinde und beim Kanton ordnungsgemäss aufgelegt und publiziert (vgl. zuvor Ziff. I./2.1 und 5.1).

3. Wasserrechtliche Beurteilung und Beschlüsse

3.1 Energiepolitische Bedeutung, Zweckmässigkeit und rationelle Nutzung

3.1.1 Grundlagen

Das vorliegend zu beurteilende Projekt dient der Produktion elektrischer Energie aus Wasserkraft. Das KWFi wird eine installierte Leistung von ca. 4,5 MW

und eine durchschnittliche Jahresproduktion von ca. 13,1 GWh aufweisen. Die Stromproduktion aus Wasserkraft bildet eines der zentralen Elemente der Energiepolitik von Bund und Kanton. Im «Strombericht 2012» (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat betreffend den Bericht über die Strompolitik des Kantons Graubünden, Heft Nr. 6/2012–2013, S. 289 ff.) hat die Regierung den Ausbau der Wasserkraft als strategisches Ziel definiert. Ferner hat der Grosse Rat im Rahmen der Beratung der «Wasserkraftstrategie des Kantons Graubünden 2022–2050» den Neubau von weiteren Wasserkraftanlagen, wo sinnvoll, bekräftigt (vgl. Grossratsprotokoll der Februarsession 2022, S. 610). Diese Strategie steht im Einklang mit der Energiestrategie 2050 des Bundes.

3.1.2 Beurteilungen der Fachstellen

a) Gemäss den technischen Zweckmässigkeitsprüfungen des BFE (Art. 5 WRG) erscheint das Projekt KWFi plausibel. Es nutze noch vorhandenes Wasserkraftpotenzial. Die Anlage sei zweckmässig konzipiert, weshalb ihr aus Sicht von Art. 5 WRG zugestimmt werden könne. Dem Ausbau der Wasserkraft sowie neuen Pumpspeicherkraftwerken komme bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050 eine grosse Bedeutung zu. Seit 2008 würde mit der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) Elektrizität aus Wasserkraftwerken mit einer Leistung kleiner 10 MW kostendeckend vergütet. Mit der Einspeisevergütung (EIV) könne die Kleinwasserkraft sehr erfolgreich und effizient gefördert werden. Im Juni 2012 habe das BFE eine Studie zum verbleibenden Wasserkraftpotenzial der Schweiz veröffentlicht. Darin komme es zum Schluss, dass unter den aktuellen Rahmenbedingungen ein Ausbaupotenzial von 1,5 TWh/a verbleibe. Unter optimierten Rahmenbedingungen könne die Wasserkraft sogar um 3,2 TWh/a ausgebaut werden. Zum gesamten Ausbaupotenzial unter optimierten Rahmenbedingungen soll die Kleinwasserkraft 1,6 TWh/a beitragen. Das vorliegende Projekt trage zur Erreichung der vorerwähnten Zubauzielen bei und leiste somit einen Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie 2050, womit aus Sicht des BFE der Bedarf gegeben sei.

b) Laut AEV stimme das Projekt sowohl mit den energiepolitischen Zielen von Bund und Kanton überein, als auch mit deren klimapolitischen Zielen. Vorliegend werde ein möglichst hoher Anteil vom gesetzlich zulässigen Potenzial der betroffenen Gewässerstrecke genutzt und damit die Forderung nach rationaler Wasserkraftnutzung erfüllt (Art. 29 BWRG, Art. 13 der Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden [BWRV; BR 810.110]).

3.1.3 Schlussfolgerungen der Regierung

Sowohl der Bund als auch der Kanton Graubünden haben den Ausbau der Wasserkraft zu einem wichtigen energiepolitischen Ziel erklärt, in zweiter Priorität auch durch den Bau von Kleinwasserkraftwerken. Den Projektunterlagen ist zu entnehmen, dass das Projekt durch die SNP optimiert worden ist, was zwar eine Reduktion der Leistung von 5,6 MW auf 4,5 MW sowie jene der durchschnittlichen Jahresproduktion von 17,3 GWh auf 13,1 GWh nach sich zieht. Trotz dieser ökologisch angezeigten Projektredimensionierung kann das KWFi, einerseits dank der EIV und andererseits aufgrund der um ca. 13 Prozent reduzierten Investitionskosten, wirtschaftlich betrieben werden. Das Projekt erfüllt somit insgesamt die gesetzlich geforderte rationelle Wasserkraftnutzung.

3.2. Konzessionsinhalt

3.2.1 Grundlagen

Im Rahmen der Konzessionsgenehmigung nach Art. 11 BWRG hat die Regierung unter anderem zu prüfen, ob die Konzessionen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (Prüfung der Rechtmässigkeit).

3.2.2 Beurteilung der Fachstelle

Laut Stellungnahme des AEV wird der Inhalt der Konzession (Wasserrechtsverleihung vom 22. Januar 2016 inklusive Nachtrag 1 vom 12. Juni 2019) wie folgt beurteilt:

a) Umfang des Nutzungsrechts (Art. 1)

Zum obligatorischen Konzessionsinhalt gehört eine genügend bestimmte Beschreibung des verliehenen Nutzungsrechts, mit Angabe der nutzbaren Wassermenge und der Dotier- bzw. Restwassermenge pro Sekunde (Art. 54 lit. b WRG, Art. 23 Abs. 1 lit. b und c BWRG). Gemäss Art. 10 BWRV sind zur Bestimmung des Umfangs des verliehenen Nutzungsrechts die Schluckfähigkeit der Anlage in Kubikmetern pro Sekunde oder in Litern pro Sekunde (lit. a) sowie die Koten der Wasserentnahme und -rückgabe am verliehenen Gewässer (lit. b) in der Konzession festzuschreiben. Die zur Genehmigung eingereichte Konzession enthält in Art. 1 (gemäss Nachtrag 1) die entsprechenden Angaben (vgl. aber nachfolgend Ziff. II.3.2.4). Laut AEV sei aber folgende (terminologische) Präzisierung vorzunehmen: Die Schluckfähigkeit der Anlage wird als «nutzbare Wassermenge» aufgeführt. Richtigerweise sollte diese als «Ausbauwassermenge» bezeichnet werden. Die nutzbare Wassermenge beschreibt normalerweise die einer Wasserfassung jeweils zufließende Wassermenge, welche turbinieren werden kann (nach Abzug der Dotierwassermenge). Die Konzessionsbestimmung sei entsprechend anzupassen.

b) Dotierwasser (Art. 2)

Diese Bestimmung über die Dotierwassermengen sei gemäss den weiter unten noch folgenden Erwägungen und Beschlüssen (vgl. nachstehende Ziff. II./5.1) wie folgt anzupassen:

Die Dotierwassermengen bei der Fassung Laflina betragen:

Januar bis April	10 l/s
Mai bis Oktober	30 l/s + (Zufluss – 30 l/s) * 0.10
November und Dezember	10 l/s

c) Konzessionsdauer (Art. 4)

Gemäss Art. 58 WRG kann eine Konzession für höchstens 80 Jahre ab Eröffnung des Betriebs erteilt werden. Das kantonale Recht schränkt diese bundesrechtlich zulässige Maximaldauer insoweit ein, als es für erstmalige Konzessionen im Normalfall eine Dauer von 60 Jahren ab Inbetriebnahme des Werks

vorsieht (Art. 24 Abs. 1 BWRG). Art. 2 der vorliegend zu prüfenden Konzession sieht eine Konzessionsdauer von 80 Jahren ab Inbetriebnahme des Werkes vor. Im Genehmigungsgesuch wird diese längere Dauer mit der Wirtschaftlichkeit begründet. Das Projekt umfasse eine über 6,5 km lange Druckleitung, die teilweise im Untertagbau erstellt werden müsse und dies in geologisch anspruchsvollem Gelände. Auch die elektromechanischen Komponenten müssten voraussichtlich nach 40 Jahren ersetzt werden, womit die neuen Anlageteile innert 20 Jahren amortisiert werden müssten, was unrealistisch sei. Eine Kürzung der Konzessionsdauer auf 60 Jahre würde das Projekt somit unwirtschaftlich machen, namentlich bei einem Auslauf der EIV.

Die Praxis der Regierung der letzten Jahre hat für KEV-Kleinwasserkraftwerke keine über das in Art. 24 Abs. 1 BWRG hinausgehende Maximum für Konzessionsdauern genehmigt; dies auch in einem weit schwierigeren Marktumfeld als heute. Deshalb ist die Konzessionsdauer auf 60 Jahre zu beschränken.

d) Schutz- und Nutzungsplanung (Art. 4^{bis})

Mit dem Nachtrag 1 werden Bestimmungen der Konzession vom 22. Januar 2016 ersetzt oder ergänzt. Im Nachtrag 1 wird die Bestimmung zur Schutz- und Nutzungsplanung mit «Art. 4» gekennzeichnet. Artikel 4 der Konzession vom 22. Januar 2016 betrifft jedoch die Konzessionsdauer. Folglich sei der Artikel zur Schutz- und Nutzungsplanung mit Art. 4^{bis} zu nummerieren. Das Reglement zur SNP (Anhang 1 zur Konzession) werde in zutreffender Weise zum integrierenden Bestandteil der Konzession erklärt.

e) Wasserzins (Art. 8)

Die Parteien haben ab dem ordentlichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Kraftwerkes einen jährlichen Wasserzins vereinbart, der sich nach dem zulässigen Ansatz berechnet, welchen die Gemeinden nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung jeweils beanspruchen können. Dadurch erhalten die Gemeinde und der Kanton eine wiederkehrende Entschädigung für die zur Nutzung überlassene Wasserkraft.

Laut Art. 49 WRG wird auf Anlagen zur Wasserkraftnutzung mit einer Bruttoleistung > 1 MW ein Wasserzins erhoben. Dessen Maximum ist gesetzlich ge-

regelt und beträgt bis Ende 2030 110 Franken pro kW_b. Der nach aktueller Gesetzgebung gültige Ansatz berechnet sich als erste Annäherung wie folgt (exakte Berechnung erfolgt im Rahmen der Kollaudation der erstellten Anlage): Erdbeschleunigung * Nutzbare Wassermenge * Bruttofallhöhe = $9,81\text{m/s}^2 * 0,291\text{ m}^3/\text{s}$ (9,181772 Mio. m³/a) * ca. 906 m = 2 586 kW_b.

Im Kanton Graubünden wird diese Abgabe aufgeteilt erhoben. Die eine Hälfte wird in Form einer Wasserwerksteuer jährlich durch den Kanton (Wasserwerksteuerkommission) erhoben, wobei für die Wasserwerksteuer von Gesetzes wegen der maximale Ansatz gemäss WRG bzw. BWRG Anwendung findet. Die andere Hälfte kann von der Konzessionsgemeinde erhoben werden.

Ergänzend sei vermerkt, dass die Bezugnahmen auf den «geschuldeten Wasserzins» in den Bestimmungen von Art. 5 «Fristen», Art. 7 «Konzessionsgebühr» und Art. 8 «Wasserzins» alleine den geschuldeten Wasserzinsanteil der Konzessionsgemeinde betreffen.

f) Massgebliches Recht (Art. 23)

In Art. 23 ist ein Vorbehalt mit Bezug auf die Heimfallregelung enthalten, wobei auf einen «Art. 21a» verwiesen wird. Weder in der Konzession noch im WRG bzw. BWRG findet sich ein solcher «Art. 21a». Der Vorbehalt zielt vielmehr auf Art. 22 Abs. 2 der Konzession, der bestimmt, dass sich der Heimfall nicht nach den jeweils geltenden Regelungen der Wasserrechtsgesetzgebung von Bund und Kantonen bestimmt, sondern sich nach den rechtskräftigen wasserrechtlichen Bestimmungen von Bund und Kanton im Zeitpunkt der rechtskräftigen Konzessionserteilung richtet. Art. 23 sei somit entsprechend mit einem Verweis auf «Art. 22 Abs. 2» zu korrigieren.

g) Vollständigkeit und Richtigkeit der übrigen Konzessionsbestimmungen

Im Übrigen enthält die Konzession die obligatorisch geforderten Inhalte, womit die geplante Wasserkraftnutzung (sowie das Bauprojekt auf Basis der 1. UVP-Stufe) nachfolgend insbesondere hinsichtlich der Konformität mit den umweltrechtlichen und weiteren relevanten Bestimmungen zu prüfen ist und die sich dabei gegebenenfalls ergebenden weiteren für die Konzession massgeblichen Bedingungen und Auflagen festzulegen sind (vgl. auch Art. 54 lit. d WRG).

3.2.3 Schlussfolgerungen der Regierung

Die Regierung erachtet die vorstehenden Konzessionsanpassungen für zweck- und verhältnismässig, weshalb sie zum Beschluss zu erheben sind.

3.2.4 Abgrenzung Nutzungsrechte

Bei einer Realisierung des KWFi ist die Kote der Rückgabe bzw. Ausleitung des turbinierten Wassers in den Druckstollen des «Projekts Chlus» mit dessen Fassungskote für den Arieschbach (Wasserfassung Strahlegg) zu koordinieren und bei Kote ca. 877 m ü. M. festzulegen. Die nunmehr auf das «Projekt Chlus» abgestimmte Rückgabekote des KWFi ist im Dispositiv aufzunehmen. Im Rahmen der Kollaudation ist die genaue Übergabekote vom KWFi ans Kraftwerk Chlus zu definieren.

3.3 Beteiligung des Kantons am Kraftwerk, Heimfallinventar

3.3.1 Grundlagen

Den Gemeinden ist bei der Erteilung von Konzessionen und dem Kanton bei deren Genehmigung gemäss Art. 22 BWRG die Gelegenheit zu geben, sich am entsprechenden Kraftwerksunternehmen zu beteiligen.

In der Vergangenheit hat der Kanton bei verschiedenen Kraftwerken von seinem Beteiligungsrecht Gebrauch gemacht. Hierbei hat sich der Kanton i.d.R. aber nur an energiewirtschaftlich bedeutenden, grösseren Kraftwerksunternehmen beteiligt. Die Beteiligung an kleineren Kraftwerken durch den Kanton wird im Einzelfall geprüft, wobei der Beteiligungshöhe der Gemeinde(n) für die Beurteilung ein massgebliches Gewicht zukommt. Die Entscheidungskompetenz liegt sowohl für erstmalige Kraftwerksbeteiligungen als auch für Aufstocungen bei der Regierung. Gemäss Anfrage vom 8. September 2015 und der Antwort vom 1. Oktober 2015 äusserte sich der Kanton vorläufig zurückhaltend bezüglich einer Beteiligung an der Kraftwerksgesellschaft.

Überdies hat der Konzessionär ein Inventar der heimfallbelasteten Anlageteile zu erstellen und dieses bei tatsächlichen oder rechtlichen Veränderungen an den heimfallbelasteten Anlagenteilen nachzuführen (Art. 25 Abs. 1 i.V.m. Art. 42 BWRG). Art. 42 Abs. 3 BWRG hält jedoch fest, dass die vorwiegend zur lokalen Versorgung betriebenen Werke ausschliesslich den von den Gemeinden festzusetzenden Heimfallbestimmungen unterstehen. Das vorliegende Werk

unterliegt aufgrund seiner Leistungsfähigkeit der Ausnahmebestimmung, weshalb gegenüber dem Kanton keine Inventarisierungspflicht besteht.

3.3.2 Beurteilung des zuständigen Departements

Gemäss letzten beiderseitigen Informationen (SNE und Gemeinde Fideris) ist eine Beteiligung der Gemeinde Fideris an der Kraftwerksgesellschaft weiterhin in der Grössenordnung von 20 Prozent vorgesehen. Angesichts der Grösse des Kraftwerks sowie der vorgesehenen Beteiligungshöhe der Gemeinde Fideris beantragt das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) der Regierung, auf eine Beteiligung des Kantons zu verzichten.

3.3.3 Schlussfolgerungen der Regierung

Der bisherigen Praxis der Regierung entsprechend wird von einer Inanspruchnahme des gesetzlichen Beteiligungsrechts des Kantons abgesehen.

4. Raumplanungsrechtliche Bewilligungen und Auflagen

4.1 Richtplan

4.1.1 Grundlagen

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan (Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700]). Beim derzeit rechtskräftigen Richtplan des Kantons Graubünden bildet die Wasserkraftnutzung einen strategischen Schwerpunkt der räumlichen Entwicklung. Es bestehen keine Festlegungen bezüglich des KWFi. Der kantonale Richtplan im Bereich Energie wird zurzeit revidiert. Damit auch die Festlegungen bezüglich der Wasserkraftanlagen. Vorgesehen ist, dass der kantonale Richtplan «Energie» bis im Sommer 2025 von der Regierung beschlossen wird. Folgend soll er dem Bund zur Genehmigung vorgelegt werden. In der Auflageversion des Richtplans «Energie» wird für das KWFi (Objekt 28.WK.06) der Koordinationsstand «Festsetzung» beantragt.

Bezüglich der betroffenen Gewässerstrecken am Berg- und Arieschbach (Richtplanregister 42.1 und 42.2) ist folgendes festzuhalten: Im Anhörungsentwurf sind diese als «nutzbar» beziehungsweise «nutzbar mit erhöhten Anfor-

derungen» ausgewiesen. Das Bundesgericht hat zudem in einem vergleichbaren Fall entschieden, dass die Dimensionierung eines Kleinwasserkraftwerks und dessen räumliche Auswirkungen begrenzt und nicht mit einem grossen, umfassenden Wasserbauprojekt vergleichbar seien (Urteil 1C_4/2018 vom 31. Januar 2019 E. 3.2). Die Auswirkungen auf Raum und Umwelt seien nicht so weitreichend, dass sie ausschliesslich durch die Aufnahme einer Grundlage im Richtplan umfassend bewertet werden können (vgl. Art. 8 Abs. 2 RPG). Sofern der Standort der Anlage aufgrund einer korrekten Interessenabwägung als geeignet erachtet werde, stehe der Umstand, dass der Kanton sie noch nicht definitiv im Richtplan unter den geeigneten Gewässerstrecken für die Nutzung der Wasserkraft gemäss Art. 10 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) und Art. 8b RPG ausgewiesen habe, der Genehmigung des geprüften Projekts an und für sich nicht im Wege. Zweck dieser Bestimmungen sei, zum zügigen und starken Ausbau der erneuerbaren Energien beizutragen, weshalb sie grundsätzlich nicht dazu geeignet seien, den Bau eines Wasserkraftwerks mit beschränkten räumlichen Auswirkungen zu verhindern, wenn dieses mit dem Recht im Einklang stehe. Gegebenenfalls werde die kantonale Behörde das genehmigte Projekt in den Richtplan übertragen.

4.1.2 Beurteilung der Fachstelle

Der heute rechtsgültige Richtplan nennt die Wasserkraftnutzung als strategischen Schwerpunkt der räumlichen Entwicklung. Das zur Diskussion stehende Vorhaben ist weder im heute rechtsgültigen kantonalen Richtplan noch im regionalen Richtplan Prättigau eingetragen. Hingegen ist das Vorhaben im Auflageentwurf des Richtplans Energie als «Festsetzung» vorgesehen und die Grundlagen bezüglich der Gewässerstrecken weisen eine diesbezügliche Nutzbarkeit aus. In diesem Sinn erachtet das ARE die Ausführungen im UVB zur heute rechtsgültigen Richtplanung (vgl. UVB Ziff. 3.1.1 und 3.1.2, S. 21 ff.) als zutreffend. Das Vorhaben erweise sich als richtplankonform.

4.1.3 Schlussfolgerungen der Regierung

Die Regierung erachtet die vorstehenden Ausführungen für zutreffend. Sie hält es jedoch für sachgerecht, die Auflage in den Konzessionsgenehmigungsbeschluss aufzunehmen, wonach das Vorhaben im Rahmen der Aktualisierung

des Bereiches «Energie» im Koordinationsstand «Festsetzung» in den kantonalen Richtplan zu übernehmen ist.

4.2 Nutzungsplanung

4.2.1 Beurteilung der Fachstelle

Laut ARE seien im UVB 1. Stufe nicht alle betroffenen Zonen erwähnt. Gemäss rechtsgültiger Nutzungsplanung der Gemeinde Fideris befänden sich die vorgesehenen Bauten und Anlagen nämlich innerhalb folgender Zonen:

a) Wasserfassung Bergbach Laflina:

- Wald
- Gefahrenzone 1

b) Druckleitung Laflina – Strahlegg:

- Wald
- Landwirtschaftszone
- Zone Übriges Gemeindegebiet
- Wintersportzone
- Gefahrenzone 1
- Gefahrenzone 2

c) Zentrale Strahlegg (inkl. Erschliessung):

- Zone Übriges Gemeindegebiet
- Wald

4.2.2 Schlussfolgerungen der Regierung

Die Gesuchsteller haben diesem Umstand im Rahmen der UVP 2. Stufe Rechnung zu tragen.

4.3 Gefahrenzone/Naturgefahren/Elementarschadenrisiken

4.3.1 Grundlagen

Laut Art. 38 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) dürfen in der Gefahrenzone 1 keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen (Abs. 1).

Bauten und Anlagen, die nicht dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, bedürfen in Gefahrenzonen eines angemessenen Objektschutzes (Abs. 4).

Die Konzessionsgenehmigung durch den Kanton gemäss BWRG umfasst verschiedene Spezialbewilligungen in Anwendung von Bundesrecht und stellt eine «Bundesaufgabe» im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) dar (zum Begriff der «Bundesaufgabe» gemäss NHG vgl. PIERRE TSCHANNEN/FABIAN MÖSCHING, Nationale Bedeutung von Aufgaben- und Eingriffsinteressen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 NHG, Gutachten vom 7. November 2012, S. 10 ff. mit zahlreichen Hinweisen auf die einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung).

Gemäss Art. 16 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (GebVG; BR 830.100) können Gebäude und Gebäudeteile, die wegen ihres Standortes, ihrer Konstruktion, ihres baulichen Zustandes oder der Art ihrer Benützung besonders gefährdet sind, ganz oder für einzelne Gefahren von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden, solange die Gefährdung besteht (Abs. 1). Ist die Beseitigung einer besonderen Gefährdung nicht zumutbar, versichert die Gebäudeversicherung das Gebäude zu höheren Prämienansätzen (Abs. 2).

4.3.2 Beurteilung der Fachstellen

a) Laut ARE würden sämtliche vorgesehenen Bauten und Anlagen zumindest teilweise innerhalb der Gefahrenzone liegen (vgl. Auflistung oben bei Ziff. II./4.2.1).

Die Regierung habe die Gesuchsteller in ihrem Beschluss vom 1. September 2015 (Prot. Nr. 767/2015) betreffend die Genehmigung des Pflichtenhefts für den UVB 1. Stufe für das Kraftwerksprojekt KWFi beauftragt, für die geplante Zentrale Alternativstandorte ausserhalb der roten Gefahrenzone zu prüfen. Andernfalls sei die Standortgebundenheit nachzuweisen und zwingend aufzuzeigen, wie die Zentrale vor der zu erwartenden Gefährdung geschützt werden könne.

Entgegen den Aussagen im UVB 1. Stufe befände sich der neu vorgesehene Standort für die Zentrale Strahlegg (Standort «Felsrippe») gemäss rechtskräf-

tigem Zonenplan der Gemeinde Fideris nicht ausserhalb, sondern ebenfalls innerhalb der Gefahrenzone 1 (rot, hohe Gefährdung) und dies bei allen geprüften Varianten. Der im UVB eingezeichnete Zentralenstandort (Abbildung 43, S. 135) der Standortvariante «Felsrippe» liege zwar ausserhalb des rot eingefärbten Bereiches, doch handle es sich bei der im UVB verwendeten Gefahrenkarte um jene des AWN (Naturgefahren), welche nicht den eigentümerverbindlichen Gefahrenzonen im Zonenplan entspreche. Dies habe sich allerdings in der Zwischenzeit geändert. Die Gefahrenzonen im Zonenplan seien an die Gefahrenkarten des AWN angepasst worden. Die Zentrale Strahlegg (Standort «Felsrippe») befinde sich aufgrund dessen nicht mehr in der Gefahrenzone 1 (und auch nicht in der Gefahrenzone 2). Die damals geforderten Abklärungen seien damit hinfällig.

Schliesslich zeige die Standortevaluation, dass die Zentrale am neu vorgesehenen Standort besser vor Naturgefahren geschützt sei. Es werde im UVB auch erläutert, dass sich Menschen in der Zentrale nur für die Durchführung der betrieblich notwendigen Wartungsarbeiten aufhalten und diese somit grundsätzlich nicht dem Aufenthalt von Menschen diene. Weiter würden die detaillierten Objektschutzmassnahmen an der Zentrale zum Schutz der Installationen im Rahmen des Bauprojektes festgelegt. Zusammenfassend könne aufgrund der Ausführungen im UVB festgestellt werden, dass die Standortgebundenheit innerhalb der Gefahrenzonen aus Sicht der Raumplanung für sämtliche Projektbestandteile gegeben sei.

b) Gemäss AWN sei aus Sicht der Naturgefahren die Variante «Felsrippe» für den Zentralenstandort am besten. An diesem Standort könne im Gegensatz zur Variante Hangfuss auch die Gefährdung durch oberflächennahe Rutschungen/Hangmuren ausgeschlossen werden, die bei einer grossen flächigen Öffnung der sehr steilen Waldflanke durch Windwurf, Schneedruck und ähnlichem durchaus möglich seien.

Damit eine erhebliche Gefährdung durch Murgänge (entspreche einer Gefahrenzone 1) für die Zentrale ausgeschlossen werden könne, müsse die Höherlegung der Zentrale, wie sie in den vorliegenden Plänen (Grundriss, Schnitte

1:100) aufgezeigt seien, zwingend umgesetzt werden. Der Eingang der Zentrale müsse mindestens 1.5 m höher liegen als der bergseitige Rand der Ariesbachstrasse.

c) Gemäss der Beurteilung des ANU wurde mit der Verlegung des Zentralenstandortes zur Felsrippe eine sehr gute Lösung gefunden, womit der Konflikt mit dem Standort innerhalb des Gewässerraumes gelöst werden konnte.

d) Laut GVG befinde sich die Wasserfassung Laflina wegen der Hochwassergefährdung in der Gefahrenzone 1 (rote Zone), weshalb die Wasserfassung von der Versicherung gegen das Murgang- und Überschwemmungsrisiko ausgeschlossen werde. Entsprechend verlange die GVG weder Auflagen für angemessene bauliche Schutzmassnahmen noch ein Prüfeningenieurverfahren. Die geplante Zentrale stehe am Standort «Felsrippe» ausserhalb einer Gefahrenzone.

Damit eine erhebliche Gefährdung durch Murgänge ausgeschlossen werden könne, müssten aber die Auflagen des AWN (Höherlegung der Zentrale mit entsprechender Kote des Eingangsbereiches) umgesetzt werden. Erfolge die Höherlegung von 1,50 m, würden seitens GVG für den Neubau der Zentrale keine besonderen baulichen Schutzmassnahmen verlangt. Zusammenfassend könne das Konzessionsgenehmigungsgesuch seitens GVG unter Vorbehalt der vorerwähnten Auflagen genehmigt werden.

e) Das BAFU teile und unterstütze die Beurteilungen von AWN und ANU.

4.3.3 Schlussfolgerungen der Regierung

Für die Regierung sind diese Ausführungen nachvollziehbar und es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörden abzuweichen.

4.4 BAB-Pflicht

4.4.1 Grundlagen

Gemäss Art. 87 Abs. 1 KRG erfordern Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen neben einer kommunalen Baubewilligung (welche gestützt auf

Art. 55 BWRG ebenfalls mit dem Konzessionsgenehmigungsentscheid zu erteilen ist) eine kantonale Bewilligung (BAB-Bewilligung). Bewilligungen für Bauten ausserhalb der Bauzonen können gemäss Art. 22 Abs. 1 und Art. 24 RPG sowie Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 1 KRG erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

4.4.2 Beurteilung der Fachstelle und der Standortgemeinde

Laut ARE würden sämtliche notwendigen Bauten des Kraftwerkes (Zentrale, Fassung, Druckleitung) in einer Nichtbauzone realisiert. Die Errichtung von Versorgungsanlagen, wie die vorliegende, würden die Voraussetzungen der Standortgebundenheit erfüllen, da ihre Realisierung aufgrund des damit verfolgten Zweckes, der natürlichen Gegebenheiten sowie ihres Umfanges innerhalb von Bauzonen in der Regel nicht möglich sei. Die Standortgebundenheit der vorgesehenen Bauten und Anlagen werde im UVB nachvollziehbar erläutert. Damit erfülle das vorgesehene Kraftwerksprojekt grundsätzlich die Voraussetzungen der Standortgebundenheit, da seine Realisierung grösstenteils auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen sei. Damit die BAB-Bewilligung erteilt werden könne, dürfen dem Vorhaben zudem keine überwiegenden Interessen im Sinne von Art. 24 lit. b RPG entgegenstehen. Aus Sicht der Raumplanung sei diese Voraussetzung erfüllt. Entsprechend seien seitens des ARE keine Auflagen erforderlich. Es gelangt zusammenfassend zum Schluss, dass die Regierung für das Vorhaben gestützt auf Art. 24 RPG die notwendige BAB-Bewilligung erteilen könne.

Laut der Gemeinde Fideris seien für das Projekt keine kommunalen Bauauflagen zu verfügen.

4.4.3 Schlussfolgerungen der Regierung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen kann die erforderliche BAB-Bewilligung gemäss Art. 24 RPG im Rahmen der Projektgenehmigung unter allfälligen Auflagen in Aussicht gestellt werden.

5. Gewässerschutz

5.1 Sicherung angemessener Restwassermengen (Art. 31 ff. GSchG)

5.1.1 Grundlagen

Die geplante Wasserentnahme übersteigt den Gemeingebrauch, womit sie gemäss Art. 29 lit. a GSchG bewilligungspflichtig ist. Voraussetzung für die Bewilligung ist vorliegend, dass die Anforderungen nach Art. 31–35 GSchG erfüllt sind (Art. 30 lit. a GSchG), d.h. dass namentlich angemessene Mindestrestwassermengen gewährleistet werden.

Die Prüfung und Festlegung angemessener Mindestrestwassermengen erfolgen in mehreren Schritten. In einem ersten Schritt ist, ausgehend von der Abflussmenge Q_{347} , die gemäss den Vorgaben von Art. 31 Abs. 1 GSchG einzuhaltende Mindestrestwassermenge zu bestimmen. Danach wird in einem zweiten Schritt geprüft, ob die Anforderungen nach Art. 31 Abs. 2 GSchG erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so muss die ermittelte Wassermenge entsprechend erhöht oder es müssen andere geeignete Massnahmen verfügt werden. Die Anforderungen nach Art. 31 Abs. 2 GSchG bilden einen integrierenden Bestandteil der Bestimmung der Mindestrestwassermenge. Diese kann nur bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestands von Art. 32 GSchG tiefer angesetzt werden. In einem letzten Schritt ist die so berechnete Mindestrestwassermenge zu erhöhen, sofern und soweit sich dies aufgrund einer Abwägung der Interessen für und gegen die Wasserentnahme ergibt (Art. 33 Abs. 1–3 GSchG).

Vorliegend ist eine SNP im Sinne von Art. 32 lit. c GSchG erstellt und vom Bundesrat genehmigt worden. Es gilt deshalb eine Reduktion der Mindestrestwassermenge vor diesem Hintergrund zu prüfen.

Im Rahmen einer SNP können die Kantone die Mindestrestwassermengen unter anderem für ein begrenztes, topographisch zusammenhängendes Gebiet tiefer ansetzen, sofern ein entsprechender Ausgleich durch geeignete Massnahmen, wie Verzicht auf andere Wasserentnahmen, im gleichen Gebiet stattfindet (Art. 32 lit. c GSchG).

5.1.2 Beurteilung der Fachstellen

a) Laut AJF sind die vorhandenen Grundlagen für eine Beurteilung der Auswirkung der Wasserkraftnutzung auf die aquatische Fauna und Flora umfassend,

ausführlich, nachvollziehbar und sehr gut aufbereitet. Die Grundlagen würden daher eine abschliessende Beurteilung der Umweltverträglichkeit der 1. Stufe sowie der zugehörigen SNP erlauben.

Die Feststellung, dass die im Bergbach vergleichsweise grosse Taxazahl an Makrozoobenthos mit der starken Verbauung des Gewässers zusammenhängt (geringeres Gefälle und hydraulischer Stress), sei durchaus möglich, für die Beurteilung der notwendigen Restwassermengen jedoch irrelevant. Die Schwellen seien Bestandteil des Referenzzustands (Gewässer ohne Wasserkraftnutzung). Entsprechend sei die hohe Taxazahl unter Nutzungsbedingungen bestmöglich zu erhalten.

Das Fachgutachten «Gewässerökologie» zeige nachvollziehbar und unmissverständlich auf, dass für den ausreichenden Erhalt der gewässertypischen Biozönose im Bergbach und im Malanserbach, das Dotierszenario 2 umzusetzen wäre. Mit dem letztlich von den Gesuchstellern beantragten Dotierszenario 5 (SNP-Szenario) könne auf dem rund 1 km langen Abschnitt unterhalb der Fassung des Bergbachs die minimale gewässerökologische Funktionalität nur knapp aufrechterhalten werden. Insbesondere im Winterhalbjahr sei mit einer markanten Veränderung bei der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung des Benthos zu rechnen. Dank dem Verzicht auf eine Nutzung des morphologisch unbeeinträchtigten Malanserbaches falle die gewässerökologische Bilanz für die gesamthaft durch das Wasserkraftwerk genutzte Wasserfläche aber ähnlich aus, wie beim favorisierten Dotierszenario 2. Entsprechend könne das AJF dem Dotierszenario 5 und somit der SNP zustimmen.

b) Im Beurteilungsbericht vom 13. Dezember 2016 hatte das ANU zu den Mindestrestwassermengen nach Art. 32 lit. b GSchG festgehalten, «*dass beim Bergbach bei Abflüssen kleiner als 30 l/s davon auszugehen ist, dass die benetzte Fläche auf ein kritisches Mass sinkt und das Risiko von partieller oberflächlicher Trockenlegung des Bergbaches durch Versickerungen erhöht wird. Dies bedeutet wiederum, dass das Gewässerkontinuum nicht sichergestellt werden könnte, die Benthosdrift unterbrochen würde und die Krautvegetation in Auenlebensräumen zum Verschwinden gebracht werden könnte.*»

Im Expertenbericht zu den Abflussverhältnissen unterhalb der Fassung Bergbach-Laflina bei Minimaldotierung im Winterhalbjahr werde anhand von Modellberechnungen und Plausibilisierungen aber aufgezeigt, dass auch bei Restwasserabflüssen von 10 l/s das Kontinuum gewährleistet sei. Diese Prognose stütze sich darauf, dass der Bergbach im fraglichen Abschnitt bei einem wassergesättigten Untergrund als Vorfluter wirke. Laut Expertenbericht funktionierten die Sperren, weil sie nicht im Felsen fundiert seien, nicht als Fels sondern als Störung. Hinter den Sperren stauete sich das Grundwasser bis auf Höhe Überfallkante, es bildeten sich jedoch Sickerströmungen unter den Sperren hindurch, was auch die stabilen Wasserstände in den Kolken im Abstrom der Sperren erklärte. Im Expertenbericht werde deshalb gefolgert, dass eine Reduktion der Restwassermenge auf 10 l/s keinen messbaren Einfluss auf das Grundwasser haben könne.

Nach derzeitigem Kenntnisstand über Grundeisbildung in Fließgewässern könne laut Expertenbericht im Weiteren davon ausgegangen werden, dass unter den gegebenen Umständen, d.h. bei wassergesättigtem Untergrund ein Wärmefluss zur Oberfläche bestehe, der das Absinken der Oberflächentemperatur der Sohlenmatrix eines Fließgewässers unter den Gefrierpunkt und damit die Grundeisbildung zuverlässig verhindere, auch wenn phasenweise unterkühltes Wasser auftrete.

Im Expertenbericht seien auch die Fliessgeschwindigkeiten untersucht worden. Aus den Eichmessungen im Winter werde gefolgert, dass die Fliessgeschwindigkeiten bei Abflüssen < 100 l/s innerhalb einer Spanne von 0–0,9 m/s variieren würden. Bei 10 l/s rechne der Expertenbericht auch in den präferenziellen Abflussrinnen im Maximum mit Fliessgeschwindigkeiten von höchstens 0,5 m/s; die mittlere Fliessgeschwindigkeit werde auf 0,2–0,3 m/s geschätzt.

Die Wassertiefen würden laut Expertenbericht in den steileren Abschnitten im Talweg 10–15 cm kaum übersteigen, in flachen Abschnitten werde die Abflusstiefe nur wenige cm betragen. Der Wasserstand in den Kolken und Ponds werde dagegen nur geringfügig reduziert.

Die benetzte Breite entspreche im Bereich der fraglichen Restwasserstrecke im Sommerhalbjahr der Länge der Überfallkante der Sperren (5 m). Im Winter-

halbjahr reduziere sich die benetzte Breite auf 2–4 m, mit einer in den steileren Abschnitten ausgeprägten präferenziellen Abflussrinne. Bei 10 l/s Dotierwassermenge werde sich die benetzte Breite laut Expertenbericht in den flachen Abschnitten auf ca. 2 m und in den steileren Abschnitten auf 1–2 m Breite reduzieren. Diesbezüglich würden im Ergänzungsbericht Ökologie die Projektauswirkungen auf die Wasserwirbellosen und die Auen gestützt auf den Expertenbericht dargestellt und bewertet. Bei den Wasserwirbellosen kämen laut Expertenbericht keine Arten der Roten Liste vor, jedoch mit Eintagsfliege, Köcherfliege und Steinfliege drei potenziell gefährdete, strömungsliebende Arten. Im Expertenbericht werde damit gerechnet, dass sich durch die Reduktion der benetzten Breite die Individuendichte verkleinern werde. Durch die Reduktion der Fliessgeschwindigkeit müsse damit gerechnet werden, dass die rheobionten Taxa auf den obersten 200 m der Fliessstrecke ganz verschwinden und auch rheophile Taxa sowohl in Bezug auf die Taxazahl als auch die Individuendichte abnehmen könnten. Aufgrund des Umstands, dass die fraglichen Arten schweizweit und z.T. auch im Malanserbach und/oder im Arieschbach vorkämen, werde im Ergänzungsbericht gefolgert, dass ein Fehlen dieser Arten im Restwasserbereich des Bergbachs auf einer Länge von ca. 200 m als für den Bestand «nicht kritisch» eingestuft werden könne.

In Bezug auf die Auenvegetation werde im Ergänzungsbericht auf den Befund im Expertenbericht verwiesen, wonach die geplante Wasserentnahme und das Restwasserregime keinen relevanten Einfluss auf die Grundwasserstände haben werden. Eine projektbedingte Verschiebung in Richtung trockenere Standortverhältnisse sei nicht zu erwarten. Da auch die Dynamik im Gewässer erhalten bleibe – bei Abflüssen mit Geschiebetrieb müsse die Fassung am Bergbach eingestellt werden – werde die Entwicklung der Auen durch die geplante Wasserentnahme am Bergbach nicht beeinflusst.

Aus Sicht des ANU stehe und falle die Bewertung der Projektauswirkungen bei einer Winterdotierung von 10 l/s mit der Genauigkeit des «Grundwassermodells». Bedauerlicherweise seien keine Färbversuche und auch kein Peer Review durch einen Hydrogeologen gemacht worden, um die hydraulischen Zusammenhänge nachzuweisen und damit die Betrachtungen im Expertenbericht bestätigen zu können. Gleichwohl ist das ANU der Auffassung, dass die

Darstellungen zum Grundwasser aber auch zur Grundeisbildung im Expertenbericht eine hohe Plausibilität aufweisen würden. Dementsprechend werde auch die Bewertung der Projektauswirkungen auf die Wasserwirbellosen und die Auen für plausibel erachtet. Es könne davon ausgegangen werden, dass das Überleben des Makrozoobenthos über das ganze Jahr mit den vorgesehenen Dotierwassermengen gewährleistet sei und dass die Ufervegetation durch die Wasserableitung nicht beeinträchtigt werde, weil die massgebenden Faktoren (Dynamik, Grundwasser) nicht oder zumindest nicht in relevantem Mass beeinflusst würden. Durch die Reduktion der benetzten Breite und der Fliessgeschwindigkeiten müsse jedoch mit Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung und die Individuendichte gerechnet werden. Es sei damit zu rechnen, dass die rheobionten Taxa auf den obersten 200 m Fliessstrecke ganz verschwinden und auch rheophile Taxa sowohl in Bezug auf die Taxazahl als auch die Individuendichte abnehmen werden. Unklar bleibe, ab welcher Stelle die hydraulischen Verhältnisse sich so gestalten, dass rheophile und auch rheobionte Taxa wieder günstige Lebensraumbedingungen vorfinden könnten. Insgesamt erachtet das ANU die Beweisführung für grundsätzlich plausibel, die Beweisdecke erscheine jedoch relativ dünn. Die Kraftwerksbetreiberin müsste deshalb ausdrücklich dazu verpflichtet werden, mit betrieblichen Massnahmen sicherzustellen, dass das Wasserkontinuum mit dauerndem Oberflächenabfluss zum Erhalt der minimalen biologischen Funktionen eines Fliessgewässers bestehen bleibe (typische Ufervegetation, stabile Wasserwirbellosen-Gemeinschaft etc.). Eine solche Auflage gelte als erfüllt, wenn in einem Monitoring nachgewiesen werden könne, dass in den ersten fünf Winterhalbjahren nach der Kollaudation das Wasserkontinuum mit dauerndem Oberflächenabfluss jederzeit gewährleistet gewesen sei. Hierzu sei in Absprache mit dem ANU und AJF ein Monitoringkonzept zu erstellen. Im Rahmen dieses Monitorings sei auch zu überprüfen, ab welchem Punkt die Lebensraumvoraussetzungen für rheobionte Taxa wieder erfüllt seien.

Zusammenfassend könnten das ANU und das AJF der SNP gemäss Art. 32 lit. c GSchG und damit der Mehrnutzung des Bergbaches mit dem Mehrschutz des Malanserbaches unter Einhaltung der folgenden Mindestrestwassermengen bei der Wasserfassung Laflina zustimmen:

Januar bis April	10 l/s
Mai bis Oktober	30 l/s + (Zufluss – 30 l/s) * 0.10
November und Dezember	10 l/s

c) Gemäss BAFU sind die im Fachbericht SNP enthaltene Herleitung des Umfanges für die Mehrschutzmassnahmen wie auch die ökologische Bilanz nachvollziehbar. Die negativen Auswirkungen aufgrund der Mehrnutzung würden durch die positiven Auswirkungen aufgrund des Mehrschutzes ausgeglichen. Die materiellen Anforderungen an die SNP seien erfüllt. Den ursprünglichen Antrag betreffend formelle Anforderungen an die SNP, nämlich den Arieschbach bis zur geplanten Wasserrückgabe in den SNP-Perimeter aufzunehmen, zog das BAFU nachträglich – gestützt auf die fachliche Definition des SNP-Perimeters der Firma Aqua Plus sowie aufgrund der Stellungnahmen des ANU und des AJF – als unbegründet zurück.

d) Interessenabwägung gemäss Art. 33 GschG

Im Zusammenhang mit der Festlegung der Mindestrestwassermenge bleibt vorliegend in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob aufgrund der Interessenabwägung gemäss Art. 33 GSchG eine Erhöhung der Mindestrestwassermenge erforderlich ist. Interessen für die Wasserentnahme sind gemäss Art. 33 Abs. 2 GSchG die öffentlichen Interessen, denen die Wasserentnahme dienen soll (lit. a), die wirtschaftlichen Interessen des Wasserherkunftsgebiets (lit. b), die wirtschaftlichen Interessen desjenigen, der Wasser entnehmen will (lit. c) sowie die Energieversorgung, wenn ihr die Wasserentnahme dienen soll (lit. d). Als Interessen gegen die Wasserentnahme nennt Art. 33 Abs. 3 GSchG die Bedeutung der Gewässer als Landschaftselement (lit. a) und als Lebensraum für die davon abhängige Tier- und Pflanzenwelt (lit. b), die Erhaltung einer ausreichenden Wasserführung, um die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässer langfristig zu erfüllen (lit. c), die Erhaltung eines ausgeglichenen Grundwasserhaushalts (lit. d) und die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Bewässerung (lit. e).

Aus energiepolitischer Sicht entspricht das Vorhaben der energiepolitischen Ausrichtung von Bund und Kanton (vgl. oben Ziff. II./3.1). Im Kanton Graubün-

den erfolgt die Stromproduktion zudem vorwiegend in dünn besiedelten Randregionen, womit auch wichtige regionalwirtschaftliche Aspekte berührt werden (Investitionen, Arbeitsplätze, Einnahmen, erschweringliche Versorgung usw.). Für die Wasserentnahmen sprechen zudem die wirtschaftlichen Interessen des Wasserherkunftsgebiets, d.h. der Gemeinde Fideris und des Kantons (Art. 33 Abs. 2 lit. b GSchG). Diese liegen primär in der Einnahme von Wasserzinsen bzw. Wasserwerksteuern sowie Ertrags- und Liegenschaftssteuern. Dazu kommen einmalige Leistungen in Form der Konzessions- und Staatsgebühren für die Gemeinde bzw. den Kanton. Zu berücksichtigen gilt aber insbesondere auch die durch das Projekt ausgelöste wirtschaftliche Wertschöpfung (vgl. BGE 140 II 262 E. 8.4.1). Die Gesuchsteller rechnen mit Investitionen von rund 25 Mio. Franken, wobei aufgrund der Erfahrungen bei vergleichbaren Vorhaben davon auszugehen ist, dass ein erheblicher Teil der Wertschöpfung in der Region bzw. im Kanton verbleibt. Schliesslich sind auch die wirtschaftlichen Interessen der KWFAg als Konzessionärin in die Abwägung miteinzubeziehen (vgl. Art. 33 Abs. 2 lit. c GSchG).

Unter dem Blickwinkel der Umweltinteressen kann laut ANU aus landschaftlicher Sicht die Mehrnutzung des Bergbachs durch die Unterschutzstellung des Malanserbachs kompensiert werden. Aufgrund des hohen Verbauungsgrads der Restwasserstrecke fällt die Minderdotierung landschaftlich nicht ins Gewicht, zumindest solange im Sommerhalbjahr ein Kontinuum auch aus der Ferne wahrnehmbar ist.

5.1.3 Schlussfolgerung der Regierung

Die Regierung hält vorweg fest, dass das Q₃₄₇ für die Fassung Bergbach-Lafina 46 l/s (siehe UVB 1. Stufe, S. IV./5./Abs.1) und die Mindestrestwassermenge gemäss Art. 31 Abs. 1 GSchG 50 l/s beträgt.

Im Weiteren erachtet sie die vorerwähnten Bewertungen sowie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen für sachgerecht. Insgesamt resultieren aus Sicht der Regierung mit den beantragten und verfügbaren Auflagen vertretbare landschaftliche und ökologische Eingriffe, womit gemäss Art. 33 GSchG keine Erhöhung der Restwassermengen erforderlich oder angezeigt ist. Deshalb wird die Wasserentnahmebewilligung gemäss Art. 29 ff. GSchG mit den erwähnten Auflagen erteilt. Gestützt auf Art. 35 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 ff. GSchG wird das

beschriebene Dotierwasserregime für die Fassung Laflina wie folgt verbindlich festgelegt:

Januar bis April	10 l/s
Mai bis Oktober	$30 \text{ l/s} + (\text{Zufluss} - 30 \text{ l/s}) * 0.10$
November und Dezember	10 l/s

Art. 2 Abs. 2 der Wasserrechtsverleihung vom 22. Januar 2016 und 12. Juni 2019 ist entsprechend zu ergänzen (vgl. oben Ziff. II./3.2.2).

5.2 Kontrolle der Dotierwassermenge (Art. 36 GSchG)

5.2.1 Grundlagen und Beurteilung der Fachstellen

Wer einem Gewässer Wasser entnimmt, muss der Behörde durch Messungen nachweisen, dass er die Dotierwassermengen einhält (Art. 36 GSchG).

Gemäss ANU seien die Restwassermengen bei der Zentrale in geeigneter Form, zum Beispiel mittels einer elektronischen Anzeigetafel, darzustellen.

Damit der Kanton seine Kontrollpflicht wahrnehmen könne, seien die Daten dem Kanton in geeigneter Form und jederzeit zur Verfügung zu stellen. Das ANU beantragt entsprechende Auflagen. Das BAFU unterstützt diese Anträge.

5.2.2 Schlussfolgerung der Regierung

Laut Regierung sind diese Auflagen sachgerecht und deshalb zu verfügen.

5.3 Geschiebehaushalt (Art. 40 GSchG), Spülungen

5.3.1 Grundlagen

Spülungen und Entleerungen sind nach Art. 40 Abs. 2 GSchG bewilligungspflichtig.

5.3.2 Beurteilung der Fachstellen

a) Laut ANU könnten die für die periodischen Spülungen der Wasserfassungen notwendigen Bewilligungen erteilt werden, sofern die Gesuchsteller in Absprache mit dem ANU und dem AJF zur Erstellung eines Spülreglements für die Fassung Bergbach Laflina verpflichtet würden. Dieses Reglement sei vom ANU und vom AJF genehmigen zu lassen.

b) Laut BAFU werde am Arieschbach (beim Kieswerk kurz vor der Mündung in die Landquart) das heutige durchschnittliche jährliche Geschiebeaufkommen auf über 20 000 m³ geschätzt. Der Bergbach könne Komponenten von 8,5 cm mittleren Korndurchmessers ab einem Abfluss von 1,6–2,0 m³/s transportieren. Bei Abflüssen grösser als 2,0 m³/s (während ca. 100 Stunden bzw. 4 Tage pro Jahr überschritten) werde mit relevantem Geschiebetransport gerechnet und die Fassung zur Gewährleistung des Geschiebetransports daher eingestellt, wobei der konkrete Abflusswert, ab welcher die Fassung eingestellt werde, aufgrund von Betriebserfahrungen festgelegt werden solle. Unter der Voraussetzung, dass ab Abflüssen mit relevantem Geschiebetransport die Wasserfassung eingestellt wird, gehe das BAFU von keiner wesentlichen Beeinträchtigung nach Art. 43a GSchG aus. Es beantragt jedoch, dass diese Voraussetzung inkl. konkreter Abflusswert verbindlich festgelegt werde.

5.3.3 Schlussfolgerung der Regierung

Diese sachlich gerechtfertigten Auflagen sind nach Ansicht der Regierung in den Beschluss aufzunehmen.

6. Fischerei

6.1 Grundlagen

Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern erfordern nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) eine fischereirechtliche Bewilligung, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können und nicht von der Wasserentnahmebewilligung gemäss Art. 29 GSchG abgedeckt sind. Im Zusammenhang mit dem Erhalt der Artenvielfalt, des Bestands und der Lebensräume von Fischen und der aquatischen Fauna sowie für die Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung der Fischbestände sind überdies auch die Bestimmungen des kantonalen Fischereigesetzes (KFG; BR 760.100) bzw. der kantonalen Fischereiverordnung (KFV; BR 760.150) zu beachten.

6.2 Schlussfolgerung der Regierung

Die vorgeschlagenen Dotierwassermengen tragen in der Beurteilung der Regierung auch den fischereilichen Anforderungen Rechnungen.

7. Forstwirtschaft / Wald

7.1 Grundlagen

Das Projekt betrifft Waldareal. Gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) bedarf die Rodung von Wald einer Ausnahmebewilligung.

7.2 Beurteilung der Fachstellen

a) Laut AWN seien die Eingriffe ins Waldareal sehr gut dokumentiert und begründet. Die nötigen Rodungen und die Ersatzmassnahmen würden mehrfach erwähnt. Das Rodungsgesuch sei in der nachgelagerten Projektgenehmigung zu behandeln.

b) Das BAFU erachte die Ausführungen zum Fachbereich Wald im UVB 1. Stufe für nachvollziehbar und für diese Stufe genügend detailliert. Die in den Unterlagen angegebenen Flächenangaben seien jedoch nicht kohärent. Es sei aber von definitiven Rodungen in geringerem Ausmass und bedeutenden temporären Rodungsflächen auszugehen.

7.3 Schlussfolgerungen der Regierung

Aus Sicht der Regierung kann daher die Rodungsbewilligung gemäss Art. 5 WaG im Rahmen der Projektgenehmigung unter allfälligen Auflagen in Aussicht gestellt werden.

8. Naturgefahren und Elementarschadenrisiken

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen oben bei Ziff. II./4.3 verwiesen.

9. Landschaft, Natur- und Heimatschutz / ökologische Ersatzmassnahmen

9.1 Grundlagen

Die Konzessions- und Projektgenehmigung durch den Kanton gemäss BWRG umfasst verschiedene Spezialbewilligungen in Anwendung von Bundesrecht und stellt eine «Bundesaufgabe» im Sinne von Art. 2 NHG dar (zum Begriff der «Bundesaufgabe» gemäss NHG vgl. PIERRE TSCHANNEN/FABIAN MÖSCHING, Nationale Bedeutung von Aufgaben- und Eingriffsinteressen im

Sinne von Art. 6 Abs. 2 NHG, Gutachten vom 7. November 2012, S. 10 ff. mit zahlreichen Hinweisen auf die einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung).

Art. 3 NHG bestimmt, dass (auch) die Kantone bei der Erfüllung solcher Aufgaben dafür zu sorgen haben, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild sowie die Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben (Art. 3 Abs. 1 NHG; vgl. auch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden [Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000]). Sie erfüllen diese Pflicht u.a. damit, dass sie Konzessionen und Bewilligungen nur unter Bedingungen oder Auflagen erteilen oder aber verweigern (Art. 2 lit. b und Art. 3 Abs. 2 lit. b NHG; vgl. auch Art. 3 Abs. 2 lit. c KNHG). Diese Pflicht gilt unabhängig von der Bedeutung der betroffenen Objekte im Sinne von Art. 4 NHG, d.h. auch dann, wenn diesen keine nationale Bedeutung zukommt (vgl. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 NHG). Bei der nach Art. 3 NHG gebotenen Interessenabwägung sind jedoch – anders als bei Art. 6 Abs. 2 NHG für inventarisierte Objekte von nationaler Bedeutung – sämtliche Interessen und nicht nur solche von nationaler Bedeutung zu berücksichtigen (ANNE CHRISTINE FAVRE, in: Peter M. Keller/Jean-Baptiste Zufferey/Karls Ludwig Fahrländer [Hrsg.], Kommentar NHG, Zürich 1997, N 4 zu Art. 3 NHG; zum Schutzkonzept des NHG vgl. auch TSCHANNEN/MÖSCHING, a.a.O., S. 7 ff.). Soweit die zuständige Behörde zur Wahrung des Schonungsgebots von Art. 3 NHG Massnahmen anordnet, dürfen diese nicht weitergehen, als es der Schutz des Objekts und seiner Umgebung tatsächlich erfordert (vgl. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 NHG).

Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (vgl. auch Art. 18 f. KNHG i.V.m. Art. 7 f. kantonale Natur und Heimatschutzverordnung [KNHV; BR 496.100]).

9.2 Beurteilung der Fachstellen

a) Gemäss ANU und AJF würden mit dem Bau der Fassung, der Druckleitung und der Kraftwerkszentrale schützenswerte Waldgesellschaften nach NHG (Grauerlen-Auenwälder, Ahorn-Schluchtwälder, Kalkreicher Föhrenwald) kleinflächig zerstört oder stark beeinträchtigt. Allenfalls seien randlich der Zufahrtstrasse gelegene Strukturen wie Hecken, Trockenmauern, Einzelbäume etc. tangiert. Das Flachmoor «Tanail» (Objekt-Nr. 976; nationale Bedeutung; Naturschutzzone gemäss kommunalem Zonenplan) werde vom Druckleitungsbau tangiert. Durch die Erstellung der Druckleitung seien möglicherweise einzelne Quelllebensräume stark gefährdet. Die Trockenwiese «Eggäl» (Objekt-Nr. 9465; regionale Bedeutung) werde voraussichtlich randlich kleinflächig beim Leitungsbau tangiert. Gemäss Fachbericht Flora sind weitere kartierte, schützenswerte Biotope gemäss NHG, wie kleinere Trockenwiesen- und Moorstandorte sowie geschützte Arten gemäss KNHV betroffen. Gemäss der Lebensraumkartierung im Fachbericht Flora grenzen kleinere Flachmoorstandorte an die Alpstrasse, in dessen Trasse die Leitung eingelegt werden soll. Ökologische Ersatzmassnahmen seien gemäss ANU nicht nur für die aquatischen, sondern auch für die terrestrischen Lebensräume (inkl. seltene Waldstandorte, Strukturen etc.) gemäss der kantonalen Richtlinie für Ersatzmassnahmen zu berechnen. Mit sorgfältiger Bauweise könnten Reduktionsfaktoren geltend gemacht werden (abgerechnet werde nach effektiver Beurteilung nach Bauvollendung).

Die vorgeschlagene Ausdolung des Schanännbachs sowie das Wiedervernässen von Moorflächen mit Beschränkung der Nutzungsintensität in den Objekten Nr. 746, 976 und 201202 seien begrüssenswerte Ersatzmassnahmen und würden als solche anerkannt (Nr. 1 «Schliessen von Drainagegräben» gemäss Tabelle 2, I. UVB S. 19). Für die konkrete Festlegung der zur revitalisierenden Moor-Teilobjekte sei im Rahmen des UVB 2. Stufe mit dem ANU Kontakt aufzunehmen. Moorpflege, Moore entbuschen und Pflegemassnahmen zur Förderung seltener Arten im Wald seien im Vergleich zur Langfristigkeit des Kraftwerksprojekts keine nachhaltigen Massnahmen und könnten nicht als Ersatzmassnahmen anerkannt, jedoch über Bewirtschaftungsverträge und Landschaftsqualitäts-Massnahmen abgegolten werden.

Zum Besucherlenkungskonzept betreffend Schutz der Moorstandorte am unteren Clunersee gehöre auch die Verlegung des Wanderwegs zwischen den Clunerseen, welcher zurzeit durch Moorstandorte führe und diese beeinträchtige. Die Aufhebung des Wanderwegs und Neumarkierung auf bestehenden Wegen nördlich der Seen sei mit der Gemeinde vorbesprochen worden und könne auch als Ersatzmassnahme angerechnet werden.

Der Beteiligung an einem Revitalisierungsprojekt, welches unmittelbar vor der Umsetzung steht, könne als «Rückfallebene» zugestimmt werden, wenn die Gesuchsteller nachweisen, dass sie Bestrebungen getroffen haben, Ersatzmassnahmen zu finden. Einer Beteiligung am Revitalisierungsprojekt «Dischmabach» (bereits umgesetzt) oder am Alpenrhein im Raum Maienfeld – Bad Ragaz könne jedoch nicht zugestimmt werden.

Laut ANU seien die Ersatzmassnahmen noch zu vertiefen. Der Konzessionsgenehmigungsentscheid sei daher so lange zu sistieren, bis angemessene und rechtlich gesicherte Ersatzmassnahmen vorliegen würden.

b) Gemäss AJF seien im UVB 2. Stufe die Ersatzmassnahmen aufzuzeigen. Dabei dürften sich die Gesuchsteller nicht auf rein terrestrische Massnahmen beschränken. Zusätzlich sei auch die Aufwertung von Gewässerlebensräumen im Einzugsgebiet der Landquart näher zu prüfen, insbesondere das Potential am Schanännbach.

c) Das BAFU unterstützt die Stellungnahmen von ANU und AJF. Es unterstreicht, dass sich die Ersatzmassnahmen nicht auf rein terrestrische Massnahmen beschränken, sondern auch die Aufwertung von Gewässerlebensräumen beziehen müssten. Das Ausmass der Ersatzmassnahmen sei nach den entsprechenden kantonalen Richtlinien berechnet worden. Die Summe der Eingriffe ergebe 146 642 Punkte, wobei 100 471 Punkte im Bereich Gewässer anfielen. Für den Ersatz seien zwar sinnvolle und nötige Massnahmen im Bereich der Flachmoore im Umfang von 155 000 Punkten vorgesehen, im Bereich der eigentlichen Gewässer würden hingegen nur Massnahmen im Umfang von 15 000 Punkten verbleiben. Die Ersatzmassnahmen im Moorgebiet könnten möglicherweise die Wirkung der Eingriffe im Rahmen der Bauphase auf das Objekt Nr. 976 ausgleichen und das Flachmoor gemäss den Art. 4,

Art. 5 und Art. 8 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33) unter gewissen Voraussetzungen aufwerten (vgl. Beurteilung und Auflagen ANU). Die bei den Gewässern verloren gegangenen 100 471 Ersatzpflichtpunkte seien vorliegend aber noch nicht kompensiert.

9.3 Neue Ersatzmassnahmen

9.3.1 Aufgrund dieser fachlichen Einschätzungen erarbeiteten die Gesuchsteller daraufhin in Rücksprache mit dem ANU folgende Ersatzmassnahmen aus:

	Massnahmen	Punkte
1	Hydrologische Revitalisierung des Flachmoors von nationaler Bedeutung (Inventar Nr. 746) auf der Parzelle Nr. 640, Gemeinde Fideris	60 000
2	Hydrologische Revitalisierung des Flachmoors von regionaler Bedeutung (Inventar Nr. FM 20 202) auf der Parzelle Nr. 1024, Gemeinde Fideris	50 614
3	Hydrologische Revitalisierung des Flachmoors von nationaler Bedeutung (Inventar Nr. 744) auf der Parzelle Nr. 609, Gemeinde Fideris	45 000
4	Hydrologische Revitalisierung des Flachmoors von nationaler Bedeutung (Inventar Nr. 744) auf Parzelle Nr. 581, Gemeinde Fideris	20 000

Ziel dieser Massnahmen sei die Wiederherstellung eines für die Flachmoore geeigneten Wasserhaushalts, damit sich langfristig eine flächendeckende Flachmoorvegetation ansiedeln könne.

5	Verbesserung der Bedingungen im Amphibienteich des Flachmoors von regionaler Bedeutung (Inventar Nr. FM 15 068) auf Parzelle Nr. 13, Gemeinde Fideris	3000
---	---	------

Ziel dieser Massnahme sei die Aufwertung des Flachmoors. Mit der Neuverlegung der Überlaufleitung sowie dem Einbau eines Regulierschiebers beim

Einlauf des Schanännbächleins könne der Wasseraustausch im Amphienteich reduziert und die Temperaturen erhöht werden.

- 9.3.2 Gemäss Rückmeldung vom 11. März 2024 erachtet das ANU diese geplanten Ersatzmassnahmen als wirksam und begrüssenswert. Die Detailprojektierung der Ersatzmassnahmen erfolge im Rahmen der UVP 2. Stufe.

9.4 Schlussfolgerungen der Regierung

Laut Regierung sind die vorstehenden Ausführungen sachgerecht. Die vorgesehenen Ersatzmassnahmen (vgl. zuvor Ziff. II./9.3.1) sind daher in den Beschluss aufzunehmen.

10. Weitere Umweltbereiche

10.1 Allgemeine Grundlage

Laut Art. 1 USG sind im Sinne der Vorsorge schädliche oder lästige Einwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume frühzeitig zu begrenzen und die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft zu erhalten.

10.2 Boden

10.2.1 Beurteilung der Fachstelle

Laut BAFU beschreibe der UVB 1. Stufe die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden stufengerecht und weise die verbleibenden Herausforderungen transparent aus. Den Einbezug einer bodenkundlich-ökologischen Baubegleitung bereits in der Planung werde begrüsst. Das Vorgehen im Rahmen des UVB 2. Stufe sei zielführend, weshalb dem Projekt in dieser Stufe zugestimmt werden könne.

10.2.2 Schlussfolgerung der Regierung

Die Regierung unterstreicht die Notwendigkeit, bereits in der Planung für die Projektgenehmigung eine bodenkundlich-ökologische Baubegleitung einzubeziehen.

11. Pflichtenheft zum Umweltverträglichkeitsbericht 2. Stufe

Zusammen mit dem Konzessionsgenehmigungsgesuch reichten die Gesuchsteller bereits das Pflichtenheft zum UVB 2. Stufe ein. Im Rahmen der durchgeführten Vernehmlassungen äusserten sich die Fachstellen daher auch dazu. Die entsprechende Beurteilung ist allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Abhandlung und Berücksichtigung der gestellten Anträge erfolgt mit der Genehmigung des Pflichtenhefts in einem separaten Regierungsbeschluss.

12. Arbeitsinspektorat

Das KIGA hat dem Projekt mit Verfügung vom 8. März 2016 bzw. 10. September 2019 unter Auflagen und Bedingungen die Plangenehmigung gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) sowie Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungs-gesetz (BR 530.100) für das Bauvorhaben bereits erteilt.

13. Einsprachen

13.1 Legitimation

Umweltschutzorganisationen, denen vom Bundesrecht die Beschwerdeberechtigung zuerkannt worden ist, sind sofern und soweit zur Einsprache legitimiert, als ihnen gegen den kantonal letztinstanzlichen Entscheid in der Sache die Möglichkeit zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offensteht (Art. 54 lit. c BWRG).

Bei Pro Natura und WWF handelt es sich um Umweltorganisationen, welchen gemäss Art. 1 der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) die Beschwerdeberechtigung nach Art. 55 USG sowie nach Art. 12 NHG zukommt (vgl. Ziff. 3 und 6 des Anhangs zur VBO). Gesamtschweizerische Umweltorganisationen können sich zudem nach Art. 55 Abs. 5 USG und Art. 12 Abs. 5 NHG bei der Erhebung von Einsprachen durch ihre kantonalen Sektionen vertreten lassen.

Basierend auf Art. 55 USG können beschwerdeberechtigte Organisationen gegen die Verfügung der kantonalen oder der Bundesbehörden bei Anlagen, welche einer UVP unterliegen, Einsprache erheben. Zudem besteht vorliegend gemäss Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) die Möglichkeit, gegen den kantonal letztinstanzlichen Entscheid in der Sache eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zu führen. Die einsprechenden Organisationen sind somit zur Einsprache berechtigt.

13.2 Frist

Die Einsprecher haben im Rahmen der ersten öffentlichen Auflage fristgerecht Einsprache erhoben, sich bei der zweiten öffentlichen Auflage zum geänderten Projekt mit SNP nicht mehr vernehmen lassen.

13.3 Eintreten

Vor diesem Hintergrund ist auf die Einsprache nur insoweit einzutreten, als die erhobenen Rügen auch das geänderte Projekt betreffen.

13.4 Einwendungen

13.4.1 Restwasser

a) Die Einsprecher stören sich daran, dass vorliegend die Mindestrestwassermenge basierend auf Art. 32 GSchG verringert werden kann. Die Umweltverbände hätten sich bereits wiederholt gegen diesen «Kann-Artikel» ausgesprochen. Restwassermengen hätten den Anforderungen der Art. 31 ff. GSchG zu entsprechen.

Gemäss UVB seien starke Beeinträchtigungen des Makrozoobenthos unterhalb der Fassungen (ca. 150–300 m) zu erwarten. Die Eintagesfliege (*Baetis melanonyx*), Steinfliege (*Nemoura sinuata*) und Köcherfliege (*Methanoea rhaetica*) seien potentiell gefährdete Arten. Die im Projektperimeter erfassten Steinfliegen würden vorwiegend in Gewässern mit einer Wassertemperatur <10° C leben. Da der Lebensraum der Steinfliegen in den Alpen stark abnehmend sei, sei die Erhaltung der bisher intakten Lebensräume umso relevanter. Beim Bergbach handle es sich um einen erhaltenswerten Steinfliegen-Lebensraum, der nur mit entsprechendem Restwasserregime zu gewährleisten und

zu erhalten sei. Die vorkommenden Wasserwirbellosen würden auf den ersten 150–300 m nach der Fassung «stark beeinträchtigt» und bis auf 1000–1200 m «stark bis mässig» beeinträchtigt. Schon dies sei Grund genug, um Art. 32 GSchG nicht anzuwenden.

Zudem weise die Landquart bereits heute massive Temperaturschwankungen auf. Mit dem von anderen Projektanten geplanten «Projekt Chlus» werde sich diese Tendenz voraussichtlich weiter verstärken. Temperaturschwankungen dieses Ausmasses könnten bei der vorherrschenden Artenzusammensetzung zu Stress und damit zu einer grösseren Anfälligkeit auf Parasiten, Krankheitserreger haben. Werde turbinirtes, wärmeres Wasser aus dem KWFi zusätzlich in die Landquart eingeleitet, würden sich die Temperaturschwankungen vermutlich weiter zuspitzen. Dies sei ein weiterer Grund Art. 32 GSchG nicht anzuwenden.

Schliesslich werde im UVB des «Projekts Chlus» der Erhalt einer standortgerechten Wasserwirbellosengemeinschaft als Ziel für den Arieschbach definiert. Deshalb seien unterhalb der Fassungen genügend, saisonal abgestufte Restwassermengen abzugeben und die natürliche Dynamik des Gewässers auf einem tieferen Niveau abzubilden.

b) Soweit sich die Einwendung auf das «Projekt Chlus» bezieht, welches nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet, ist auf die Einsprache nicht einzutreten.

Soweit sich die Einsprecher in bloss genereller Weise gegen Art. 32 GSchG aussprechen, sind sie nicht zu hören. Die fragliche Bestimmung stellt geltendes Recht dar und kann daher angewendet werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Kantone können die Mindestrestwassermengen im Rahmen einer SNP für ein begrenztes, topographisch zusammenhängendes Gebiet tiefer ansetzen, sofern ein entsprechender Ausgleich durch geeignete Massnahmen, wie Verzicht auf andere Wasserentnahmen, im gleichen Gebiet stattfindet; die SNP bedarf der Genehmigung des Bundesrats (Art. 32 lit. c GSchG).

Vorliegend hat der Bundesrat die SNP unter den Auflagen genehmigt, dass (a) der Malanserbach über den gesamten Zeitraum der Konzession von einer Nutzung ausgeschlossen und geschützt wird und (b) sich die Mehrnutzung

ausschliesslich auf den Bergbach beschränkt; dies mit einer Restwassermenge von 10 l/s in den Monaten November bis April und einer Restwassermenge von 30 l/s plus einem dynamischen Anteil (10 Prozent von Zufluss – 30 l/s) in den Monaten Mai bis Oktober. Entsprechend sind die Voraussetzungen von Art. 32 lit. c GSchG erfüllt und die Regierung kann tiefere Mindestrestwassermengen festlegen. Im Übrigen kann auch nach Ansicht der zuständigen Fachstellen die gewässerschutzrechtliche Bewilligung mit diversen Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Die entsprechenden Rügen der Einsprecher sind deshalb – soweit darauf einzutreten ist – abzuweisen.

13.4.2 Schwall-Sunk und Schwallsanierung

a) Laut Einsprecher sei während der Wintermonate an einzelnen Tagen (ca. 10 Tage) ein Intervallbetrieb vorgesehen. Dieser werde mit einer minimalen Wassermenge von 60 l/s gefahren. Die Landquart weise bereits heute starke Schwall-Sunk-Erscheinungen auf. Der Niedrigwasserabfluss (Dezember) betrage etwa 2600 l/s. Mit dem geplanten Intervallbetrieb kommen rund 141 l/s zu den bereits bestehenden Schwall-Spitzen in der Landquart dazu. Mit dem «Projekt Chlus» solle der Schwall ausgeleitet werden und die Landquart vom Schwall saniert werden. Tatsächlich verbleibe jedoch auch nach dem Bau des «Projekts Chlus» immer noch ein (v.a. durch das weiter flussabwärts liegende Kraftwerk Taschinas beeinflusster) Schwall in der Landquart, welcher nur knapp unter der wesentlichen Beeinträchtigung von 1.5:1 liegt. Das Schwall-Sunk-Verhältnis von 1.39:1, welches mit dem «Projekt Chlus» angestrebt werde, könne unter bestimmten Verhältnissen (z.B. bei einer hohen Schwebstofffracht) gewichtige Auswirkungen haben. Im UVB des «Projekts Chlus» gebe es dazu jedoch keine Aussagen. Aktuell werde die Landquart jedoch unter Berücksichtigung der aktuellen BAFU-Kriterien für die Schwallbelastung neu untersucht.

b) Diese Einwendungen beziehen sich zur Hauptsache auf das «Projekt Chlus», welches nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Des Weiteren wird das Pflichtenheft für den UVB 2. Stufe dahingehend ergänzt, dass bezüglich Schwall und Sunk nachgewiesen werden muss, dass der Intervallbetrieb im Winter keine wesentliche

Beeinträchtigung verursacht. Die entsprechende Rüge ist somit – soweit darauf einzutreten – gegenstandslos und deshalb abzuweisen.

13.4.3. Schutzinteressen

a) Gemäss den Einsprechern befänden sich am Bergbach mehrere Moorobjekte von nationaler Bedeutung. Diese seien laut Art. 6 NHG ungeschmälert zu erhalten, weshalb die Gesuchsteller für deren bestmöglichen Schutz zu sorgen hätten. Dies sei beispielsweise bei der Druckleitung vom Fassungsstandort Laflina am Bergbach zur Strasse erforderlich. Wie an der Besprechung zugesichert und im UVB vorgesehen, sei ein Moorspezialist beizuziehen. Ausserdem sei zu gewährleisten, dass die Druckleitung die Moorhydrologie nicht negativ beeinträchtige. Die geplante Leitung tangiere mehrere schützenswerte Objekte. So seien geschützte Arten vor Baubeginn auszuzäunen. Ausserdem seien die Lesesteinhaufen und Trockenmauern, falls sie durch den Bau beeinträchtigt werden sollten, vollständig wiederherzustellen. Schliesslich sei gemäss Aussagen der Gesuchsteller ein Neophytenkonzept für den UVB 2. Stufe vorgesehen.

b) Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben im Hinblick auf die Ausarbeitung des UVB 2. Stufe diesbezüglich verschiedene Auflagen und Bedingungen formuliert, die den Bedenken der Einsprecher Rechnung tragen. Das Pflichtenheft des UVB 2. Stufe wurde u.a. dahingehend ergänzt, dass dargelegt werden muss, wie die Moorhydrologie nicht beeinträchtigt wird bzw. geschützt oder wiederhergestellt werden kann. Im Falle des Moors "Tanail" muss bei einer Beeinträchtigung Varianten einer Neutrassierung ausgearbeitet werden. Des Weiteren sind Massnahmen zu definieren, wie das Aufkommen von Neophyten verhindert werden soll. Die entsprechenden Rügen der Einsprecher sind deshalb – soweit darauf einzutreten ist – gegenstandslos und deshalb abzuweisen.

13.4.4 Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen

a) Laut Einsprechern seien die Ersatzmassnahmen nachvollziehbar. Die Aufwertungen der Moorflächen seien unter Beizug eines Moorexperten zu vollziehen.

b) Die Ersatzmassnahmen wurden in Nachgang an die Ämtervernehmlassung von den Gesuchstellern noch einmal überarbeitet. Die vorgesehenen Ersatzmassnahmen sind gemäss ANU wirksam und begrüßenswert (vgl. vorne Ziff. II./9.3). Die erhobene Einwendung ist somit – soweit darauf einzutreten – gegenstandslos und deshalb abzuweisen.

13.4.5 Zusammenfassung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist die Einsprache von Pro Natura Graubünden und vom WWF Graubünden – soweit darauf einzutreten ist und soweit sie durch die vorstehend verfügbaren Bedingungen und Auflagen nicht gegenstandslos geworden – abzuweisen.

14. Gesamtinteressenabwägung

Gemäss Art. 39 WRG berücksichtigt die Behörde bei ihrem Konzessionsgenehmigungsentscheid das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen. Art. 55 BWRG verlangt für die Genehmigung einer Konzession eine Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie eine Abwägung sämtlicher berührter öffentlicher Interessen.

Die vorstehenden Erwägungen enthalten verschiedene Interessensabwägungen. Zusammenfassend ist diesen zu entnehmen, dass den nutzungsbedingten Interessen an der Genehmigung der eingereichten Konzession keine höher zu wertenden Interessen entgegenstehen. Die Konzession kann demzufolge mit den im Dispositiv zu definierenden Auflagen genehmigt werden.

15. Enteignungsrecht

15.1 Nachtrag 2

Am 3. März 2023 reichten die Gesuchsteller einen Nachtrag 2 zum Konzessionsgenehmigungsgesuch vom 10. Februar 2016 ein. Gegenstand des Nachtrags 2 bildet die notwendige Sicherung der – für die Realisierung des Projekts benötigten – privaten Grundeigentums- und Durchleitungsrechte. Die Gesuchsteller machen geltend, dass mit den betroffenen Grundeigentümern mehrheitlich eine einvernehmliche Regelung getroffen werden konnte (vgl. unterzeichnete Dienstbarkeitsverträge mit den betroffenen Grundeigentümern). In einem

Einzelfall sei bisher allerdings keine Einigung möglich gewesen. Aufgrund dessen beantragen die Gesuchsteller, dass der KW FAG (in Gründung) gestützt auf Art. 60 BWRG das Enteignungsrecht zu erteilen sei. Es gehe konkret um eine Teilfläche von ca. 630 m² der Parzelle Nr. 509 im Grundbuch der Gemeinde Fideris für die Wasserfassung mit Entsander und den dazugehörigen Nebenanlagen sowie ca. 180 m² für das Durchleitungsrecht. Die Einigungsversuche seien aufgrund der unrealistischen Entschädigungsvorstellungen des Grundeigentümers gescheitert.

15.2 Einsprache und Schriftenwechsel

Der Nachtrag 2 wurde dem betroffenen Grundeigentümer, Christian Auer, mit Schreiben vom 22. März 2023 persönlich zur Anzeige gebracht. Daraufhin erhob der betroffene Grundeigentümer innert Frist Einsprache gegen die beantragte Enteignung. Zur Begründung wird zusammengefasst und sinngemäss vorgebracht, dass eine angemessene Entschädigung geschuldet sei. Ausserdem müsse eine Zufahrtsstrasse zur Anlage erstellt werden, was die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erschwere. Da die Anlage keine 50 m von der Hütte, welche zu Erholungszwecken genutzt werde, entfernt zu liegen käme, habe dies entsprechende Lärmimmissionen zur Folge. Die Gesuchsteller hielten in der Replik vom 18. April 2023 vollumfänglich an ihren Anträgen und Ausführungen fest. In der Duplik vom 23. Mai 2023 wies der betroffene Grundeigentümer abermals darauf hin, dass die Höhe der Entschädigung entscheidend sei. Da es eine Zufahrtsstrasse zum Entsanderbecken benötigen würde, bedürfe es auch der Einräumung weiterer Rechte, konkret ein entsprechendes Fuss- und Fahrwegrecht.

Vorab ist festzuhalten, dass vorliegend nur auf diejenigen Ausführungen eingegangen werden kann, die sich auf die beantragte Enteignung als solches beziehen und sämtliche weiteren Bemerkungen nicht berücksichtigt werden können.

15.3 Grundlagen

Für die Errichtung und für den Umbau von Wasserkraftwerken kann gemäss Art. 60 Abs. 1 BWRG das Enteignungsrecht beansprucht werden. Dieses wird gemäss Abs. 2 der vorgenannten Bestimmung von der Regierung gemeinsam

mit dem Konzessionsgenehmigungsentscheid erteilt. Die Regelung in Art. 60 Abs. 2 BWRG soll verhindern, dass der Enteignungsentscheid und der Konzessionsgenehmigungsentscheid getrennt angefochten werden können (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat betreffend BWRG vom 13. Juni 1994, Heft Nr. 4/1994–95, S. 264). Die Bestimmung gründet somit ebenfalls auf dem Konzentrationsgebot und damit auf einer vorgelagerten Koordination aller erforderlichen Bewilligungen. Im Übrigen richten sich das Verfahren und die Entschädigungspflicht nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (Art. 60 Abs. 3 BWRG).

Der Entzug bzw. die Beschränkung des Eigentums darf nur dann erfolgen, wenn der Eingriff auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt, verhältnismässig ist und gegen volle Entschädigung erfolgt (Art. 26 i.V.m. Art. 36 der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Damit das Enteignungsrecht in Anspruch genommen werden kann, müssen diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Das Recht zur Enteignung (vgl. Art. 60 Abs. 1 BWRG) darf nur soweit gehen, als es zur Erreichung des Zwecks notwendig ist (Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Enteignung [EntG; SR 711]).

15.4 Schlussfolgerung der Regierung

Dass die Enteignung vorliegend zur Verwirklichung des öffentlichen Interesses an der Produktion von elektrischer Energie durch das KWFi geeignet ist (vgl. hierzu die bereits vorgenommene Gesamtinteressenabwägung vorstehend in Ziff. II./14) und mangels besserer Alternativen (vgl. Technischer Bericht, Ziff. 4.1 und 4.2) erforderlich ist, ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen. Die Eignung und Erforderlichkeit einer Eigentumsbeschränkung sind häufig unproblematisch. Das Bundesgericht verlangt keinen strikten Nachweis für die Eignung einer Massnahme. Es genügt, wenn sie einen Beitrag zur Realisierung des Zwecks darstellt (BGE 111 Ia 93 E. 2b). Entsprechend wird die Eignung einer Enteignung von Landflächen zur Erstellung von Projektelementen als evident erachtet.

Zu prüfen bleibt, ob der Eingriff in die Eigentumsrechte für den betroffenen Grundeigentümer zumutbar ist. In dieser Hinsicht trifft es zu, dass die Erstellung der Wasserfassung mit Entsander und den dazugehörigen Nebenanlagen auf der Parzelle Nr. 509 sowie das benötigte Durchleitungsrecht zu einem

wesentlichen Grundstückseingriff führt. Bei der Gegenüberstellung der öffentlichen und privaten Interessen fällt jedoch wiederum massgeblich ins Gewicht, dass die Wasserfassung in die bereits bestehende Bachsperre integriert wird und der Entsander, die dazugehörenden Nebenanlagen sowie die Druckleitung unter dem Boden zu liegen kommen. Diese Anlagen werden daher zwar während der Bauphase aber immerhin ab Inbetriebnahme keine Einschränkungen mehr auf die gebrauchsbestimmte Nutzung des Grundstücks haben. Die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks wird in diesem Bereich – wenn überhaupt – nur minimal tangiert. Es ergeben sich hinsichtlich der Bewirtschaftung somit keine gewichtigen Nachteile, zumal die gesamte Wiesenfläche (17 234 m²) der Parzelle Nr. 509 nicht vom vorliegenden Projekt berührt ist.

Soweit der betroffene Grundeigentümer die Aufrechterhaltung der Umgebung als Naherholungsgebiet ins Feld führt, wird dessen Nutzbarkeit zumindest nach Abschluss der Bauarbeiten nicht mehr eingeschränkt. Die gerügten Lärmemissionen der Anlage sind vorderhand nicht ersichtlich (da das Wasser auf der betroffenen Parzelle lediglich gefasst und in die Druckleitung abgeleitet wird) und spielen für das vorliegende Verfahren auch keine Rolle. Allenfalls ist dies ein Aspekt der im Rahmen des nachgelagerten Entschädigungsverfahrens vor der Schätzungskommission zu behandeln ist.

Beim betroffenen Grundstück handelt es sich ausserdem um eine grosse Parzelle mit einer Fläche von 27 538 m². Die Wasserfassung bedarf hingegen nur einer Fläche von ca. 630 m² und das Durchleitungsrecht ca. 180 m². Es geht somit im Vergleich zum Restgrundstück insgesamt um eine sehr kleine Fläche (ca. 3 Prozent), die beansprucht werden muss. Unter diesen Umständen ist das öffentliche Interesse an der Energieproduktion höher zu gewichten als die privaten Interessen des betroffenen Grundeigentümers. Die Beeinträchtigung seiner Eigentumsrechte kann als zumutbar und damit als verhältnismässig erachtet werden. Aus diesen Gründen ist das Enteignungsrecht für die gemäss Landerwerbsplan ausgewiesene Fläche von ca. 630 m² der Parzelle Nr. 509 im Grundbuch der Gemeinde Fideris für die Wasserfassung mit Entsander und den dazugehörenden Nebenanlagen sowie für ca. 180 m² für das Durchleitungsrecht zu erteilen.

Dem betroffenen Grundeigentümer ist dahingehend beizupflichten, dass es eine Zufahrt zur Wasserfassung und damit die Einräumung der entsprechenden Rechte benötigen wird. Dem Nachtrag 2 der Gesuchsteller vom 3. März 2023 ist zu entnehmen, dass zwar um ein Zugangsrecht ersucht wurde, ohne diesbezüglich aber konkrete Angaben zu machen. Es ist deshalb zunächst festzuhalten, dass vorsorglich keine Enteignungsrechte erteilt werden. Wie vorstehend ausgeführt (vgl. Ziff. II./15.3), erfolgt die Erteilung des Enteignungsrechts gestützt auf Art. 60 Abs. 2 BWRG zusammen mit dem Konzessionsgenehmigungsentscheid. Da es sich vorliegend um ein zweistufiges Genehmigungsverfahren handelt, erfolgt die Detailprojektierung erst nach dem Konzessionsgenehmigungsentscheid. Entsprechend ist es möglich, dass erst zu diesem Zeitpunkt abschliessend bekannt ist, ob und welche weiteren Rechte enteignet werden müssen. Mit dieser Problematik hatte sich die Regierung bereits mehrfach auseinanderzusetzen. Kann das Enteignungsrecht im Konzessionsgenehmigungsverfahren noch nicht antragsgemäss erteilt werden, ist jedoch ersichtlich, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich gegeben sein dürften, so weist die Regierung den Konzessionär praxisgemäss jeweils darauf hin, dass ein entsprechendes Gesuch bei Bedarf im nachgelagerten Projektgenehmigungsverfahren unterbreitet werden kann. Dies bedarf jedoch stets einer einzelfallweisen Betrachtung. Die Durchführung des Enteignungsverfahrens zusammen mit dem Konzessionsprojekt ist allerdings immer dann zwingend, wenn die erfolgreiche Enteignung eines dinglichen Rechts ein «Killerentscheid» für die Realisierung des Projekts ist (BALTHASAR BRANDNER, in: Kommentar zum Energierecht, Band I, Art. 46 WRG, Rz. 25). Entsprechend war die Landsicherung für die Wasserfassung mit Entsander und den dazugehörenden Nebenanlagen sowie das Durchleitungsrecht bereits zum jetzigen Zeitpunkt notwendig. Die Erschliessung der Anlage kann im vorliegenden Fall hingegen ausnahmsweise bis spätestens zum Projektgenehmigungsverfahren geregelt werden. Bei Bedarf kann diesbezüglich ein Gesuch um Erteilung des Enteignungsrechts im Projektgenehmigungsverfahren eingereicht werden.

Über die Enteignungsentschädigung ist im vorliegenden Verfahren nicht zu befinden, da hierfür gemäss Art. 60 Abs. 3 BWRG i.V.m. Art. 64 EntG die Schätzungskommission zuständig ist. Die angemeldeten Entschädigungsforderungen des betroffenen Grundeigentümers werden der zuständigen Eidgenössischen Schätzungskommission zur Beurteilung überwiesen.

16. Verfahrenskosten, Gebühren

16.1 Staatsgebühr

Gemäss Art. 31 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 BWRG ist der Kanton berechtigt, für die Genehmigung einer Konzession eine Staatsgebühr in der Höhe von 30 bis 80 Prozent der jährlich geschuldeten Wasserwerksteuer zu erheben. Die Bemessung der Staatsgebühr hat mitunter nach dem Äquivalenzprinzip zu erfolgen, welches verlangt, dass diese im Vergleich zum Nutzen, der dem Gesuchsteller aus dem Entscheid erwächst, verhältnismässig ausfällt. Gemäss Art. 7 der Wasserrechtsverleihung vom 22. Januar 2016 hat die Gemeinde eine einmalige Konzessionsgebühr von 80 Prozent des bei vollständiger Nutzung der verliehenen Wasserkrafts der Gemeinde jährlich geschuldeten Wasserzinses vereinbart.

Angesichts der Konzessionsdauer von 60 Jahren sowie verglichen mit ähnlichen Projekten und in Anlehnung an die kommunale Konzessionsgebühr ist es vorliegend angemessen, eine Staatsgebühr von 113 784 Franken zu erheben ($2586 \text{ kW}_b \cdot 55 \text{ Franken/kW}_b \cdot 0,8$).

16.2 Prüf- und Verwaltungsgebühren

Gemäss Art. 32 BWRG ist der Kanton berechtigt, die ihm aufgrund der Behandlung von Gesuchen entstehenden Kosten dem Gesuchsteller zu belasten. Für die Behandlung des vorliegenden Konzessionsgenehmigungsgesuches ist deshalb eine angemessene Verwaltungsgebühr zu erheben.

Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes für die Behandlung des vorliegenden Gesuches sowie der Prüfungsgebühren vergleichbarer Gesuche ist eine Gebühr von 9000 Franken angemessen.

III. Beschluss

Nach Prüfung des Konzessionsgenehmigungsgesuchs Projekt «Kraftwerk Fideris» vom 10. Februar 2016 bzw. 12. Juni 2019, nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 11 und Art. 55 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) sowie die einschlägigen spezialgesetzlichen Bestimmungen, aufgrund der voranstehenden Erwägungen und auf Antrag des Departements Infrastruktur, Energie und Mobilität

beschliesst die Regierung:

- im Ausstand von Regierungsrat Martin Bühler -

1. Konzessionsgenehmigung

Die von der Gemeinde Fideris am 22. Januar 2016 der Kraftwerk Fideris AG (in Gründung) erteilte Wasserrechtsverleihung inklusive Nachtrag 1 vom 12. Juni 2019 betreffend die Nutzung der Wasserkraft des Berg-, Malanser- und Arieschbaches wird mit folgenden Änderungen (in Fettdruck) genehmigt:

Art. 1 Umfang des Nutzungsrechtes

Die Gemeinde erteilt dem Konzessionär das Recht, die Wasserkraft ab Kote ca. 1776 m ü. M. (Wasserentnahme, Bergbach) bis auf Kote ca. ~~870~~ **877** m ü. M. (Wasserrückgabe, Arieschbach) mit einer ~~nutzbaren Wassermenge~~ **Ausbauwassermenge** von ~~rund~~ **0.65 m³/s** zur Erzeugung elektrischer Energie zu nutzen.

Art. 2 Dotierwasser

Die Dotierwassermengen ~~in l/s beträgt bei der Wasserfassung Laflina im Bergbach betragen:~~

Januar bis April	10 l/s
Mai bis Oktober	30 l/s + (Zufluss – 30 l/s) * 0.10
November und Dezember	10 l/s

Art. 4 Dauer der Konzession

Die Konzession tritt am Tag ihrer rechtskräftigen Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft. Sie wird auf die Dauer von ~~80~~ **60** Jahren ab der ordentlichen Inbetriebnahme des Werks erteilt.

Art. 4^{bis} Schutz- und Nutzungsplanung (SNP)

[Die Anpassung betrifft nur die Nummerierung der Bestimmung]

Art. 23 Massgebliches Recht

Das Rechtsverhältnis zwischen den Konzessionsparteien wird durch den vorliegenden Konzessionsvertrag samt Beilagen und den jeweils geltenden Regelungen der Wasserrechtsgesetzgebung von Bund und Kanton bestimmt. Vorbehalten bleiben die Heimfallregelung gemäss ~~Art. 21a~~ **Art. 22 Abs. 2** sowie in jedem Fall die wohlerworbenen Rechte der Konzessionärin.

2. Dokumente

Die folgenden Dokumente gelten als integrierende Bestandteile der vorliegenden Genehmigung:

- Wasserrechtsverleihung der Gemeinde Fideris an die Kraftwerk Fideris AG (in Gründung) vom 22. Januar 2016
- Nachtrag 1 vom 12. Juni 2019 zur Wasserrechtsverleihung der Gemeinde Fideris an die die Kraftwerk Fideris AG (in Gründung) vom 22. Januar 2016
- Reglement zur Schutz- und Nutzungsplanung gemäss Art. 32 lit. c GSchG vom 12. Juni 2019 für das Konzessionsprojekt Kraftwerk Fideris
- Technischer Bericht «Neubau Kraftwerk Fideris: Konzessionsprojekt» vom 10. Mai 2019, der Widmer Ingenieure, Chur GR
- Neubau Kraftwerk Fideris, Konzessionsprojekt Variante SNP, Übersicht Orthofoto 1:5000, Plan Nr. Bau 3A vom 29. März 2019
- Neubau Kraftwerk Fideris, Konzessionsprojekt Variante SNP, Wasserfassung Bergbach Laflina, Grundriss 1:100, Plan Nr. Bau 5A vom 29. März 2019
- Neubau Kraftwerk Fideris, Konzessionsprojekt Variante SNP, Wasserfassung Bergbach Laflina, Schnitte 1:100, Plan Nr. Bau 6A vom 29. März 2019

- Neubau Kraftwerk Fideris, Konzessionsprojekt Variante SNP, Druckleitung Laflina – Strahlegg, Längenprofil 1:5000, Plan Nr. Bau 8A vom 29. März 2019
- Neubau Kraftwerk Fideris, Konzessionsprojekt Variante SNP, Zentrale Strahlegg, Situation 1:500, Plan Nr. Bau 9A vom 29. März 2019
- Neubau Kraftwerk Fideris, Konzessionsprojekt Variante SNP, Zentrale Strahlegg, Grundriss, Schnitt und Ansicht 1:100, Plan Nr. Bau 10A vom 29. März 2019

3. Wasserrechtliche Auflagen

3.1 Beteiligung

Der Kanton Graubünden verzichtet vorliegend auf das Beteiligungsrecht im Sinne von Art. 22 BWRG.

3.2 Heimfallinventar

Die Kraftwerk Fideris AG (in Gründung) ist von der Pflicht befreit, dem Kanton ein Heimfallinventar im Sinne von Art. 25 Abs. 1 i.V.m. Art. 42 Abs. 1 und 2 BWRG einzureichen.

4. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

4.1 Massnahmen zum Schutz der Umwelt, Schonungsgebot

Die projektintegrierten Vorkehrungen zur Sicherstellung der grösstmöglichen Schonung der Umwelt sowie die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind umzusetzen. Sie sind mit den in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Massnahmen zu ergänzen.

4.2 Gewässerschutz- sowie fischereirechtliche Bewilligungen und Auflagen

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 29 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), welche auch die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) umfasst, wird unter folgenden Bedingungen bzw. mit folgenden Auflagen erteilt:

- Die Mindestrestwassermenge nach Art. 31 Abs. 1 GSchG an der Wasserfassung Bergbach Laflina beträgt 50 l/s.

- Aufgrund von Art. 31 Abs. 2 lit. c GSchG ist für den Bergbach eine simultan abflusssdynamische Dotierung ab der Wasserfassung Laflina festzulegen.
- Gemäss Beschluss des Bundesrats vom 30. September 2022 wurde die Schutz- und Nutzungsplanung nach Art. 32 lit. c GSchG unter der Auflage genehmigt, dass die vorgesehene Ausgleichsmassnahme für die Mehrnutzung des Bergbaches realisiert wird:
- Im Rahmen der Mehrschutzmassnahme wird der Malanserbach über den gesamten Zeitraum der 60-jährigen Konzession von einer Nutzung ausgeschlossen und geschützt.
- Die Mehrnutzung beschränkt sich ausschliesslich auf den Bergbach mit folgenden Restwassermengen:

Januar bis April	10 l/s
Mai bis Oktober	$30 \text{ l/s} + (\text{Zufluss} - 30 \text{ l/s}) * 0.10$
November und Dezember	10 l/s

- Sollte das Monitoring zeigen, dass das Wasserkontinuum mit dauerndem Oberflächenabfluss nicht bestehen bleibt, sind die Minimalanforderungen zum Erhalt der minimalen biologischen Funktionen eines Fliessgewässers mit betrieblichen Massnahmen sicherzustellen.
- Die aktuellen und historischen Abflussdaten des Bergbaches und die Restwassermengen sind dem Amt für Natur und Umwelt oder dem Amt für Jagd und Fischerei auf Verlangen jederzeit als 10-Minuten-Mittelwerte oder in Absprache abzugeben.

4.3 Kontrolle der Dotierwassermengen

Die Restwassermengen sind bei der Zentrale in geeigneter Form, zum Beispiel mittels einer elektronischen Anzeigetafel, darzustellen (Art. 36 GSchG).

4.4 Geschiebehaushalt / Spülungen

Die für die periodischen Spülungen der Wasserfassungen notwendigen Bewilligungen nach Art. 40 GSchG werden unter folgender Auflage erteilt:

- In Absprache mit dem Amt für Natur und Umwelt und dem Amt für Jagd und Fischerei ist das Spülreglement für die Fassung Bergbach Laflina zu erarbeiten. Diese beinhaltet die Abläufe während der Spülvorgänge und die Rahmenbedingungen, die dabei einzuhalten sind.
- Gestützt auf das Spülreglement ist verbindlich festzulegen, ab welchem Abfluss mit relevantem Geschiebetransport die Wasserefassung zur Verhinderung einer wesentlichen Beeinträchtigung gemäss Art. 43a GSchG eingestellt werden muss.

4.5 Weitere umweltrechtliche Bewilligungen

Die Erteilung der für die Realisierung des Projekts «Kraftwerk Fideris» erforderlichen, übrigen Bewilligungen wird im Rahmen der Projektgenehmigung unter Auflagen in Aussicht gestellt.

4.6 Wald

Die Rodungsbewilligung nach Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) wird im Rahmen der Projektgenehmigung unter Auflagen in Aussicht gestellt.

4.7 Schutz-, Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen

Es sind folgende Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) umzusetzen:

	Massnahmen	Punkte
1	Hydrologische Revitalisierung des Flachmoors von nationaler Bedeutung (Inventar Nr. 746) auf der Parzelle Nr. 640, Gemeinde Fideris	60 000
2	Hydrologische Revitalisierung des Flachmoors von regionaler Bedeutung (Inventar Nr. FM 20 202) auf der Parzelle Nr. 1024, Gemeinde Fideris	50 614
3	Hydrologische Revitalisierung des Flachmoors von nationaler Bedeutung (Inventar Nr. 744) auf der Parzelle Nr. 609, Gemeinde Fideris	45 000

4	Hydrologisches Revitalisierung des Flachmoors von nationaler Bedeutung (Inventar Nr. 744) auf Parzelle Nr. 581, Gemeinde Fideris	20 000
5	Verbesserung der Bedingungen im Amphibienteich des Flachmoors von regionaler Bedeutung (Inventar Nr. FM 15 068) auf Parzelle Nr. 13, Gemeinde Fideris	3000

5. Raumplanungsrechtliche Bewilligung und Auflagen

5.1 Richtplan

Das Projekt «Kraftwerk Fideris» ist im Rahmen der Aktualisierung des Bereiches «Energie» im Koordinationsstand «Festsetzung» in den kantonalen Richtplan zu übernehmen.

5.2 BAB-Bewilligung

Die raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) wird im Rahmen der Projektgenehmigung für die projektierten Bauten in Aussicht gestellt.

6. Wasserbaupolizeiliche Bewilligung

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung nach Art. 22 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) kann im Rahmen der Projektgenehmigung grundsätzlich in Aussicht gestellt.

7. Einsprachen

7.1 Die Einsprache von Pro Natura Graubünden und WWF Graubünden wird – soweit darauf einzutreten ist und soweit sie durch die vorstehend verfügbaren Bedingungen und Auflagen nicht gegenstandslos geworden ist – abgewiesen.

7.2 Die Einsprache von Christian Auer wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

8. Enteignungsrecht

- 8.1 Der Kraftwerk Fideris AG (in Gründung) wird das Recht erteilt, ca. 630 m² ab der Parzelle Nr. 509 im Grundbuch der Gemeinde Fideris für die geplante Wasserfassung Laflina, den Entsander und die Nebenanlagen zu Eigentum zu enteignen. Ausserdem wird der Kraftwerk Fideris AG (in Gründung) zu Lasten der Parzelle Nr. 509 auf einer Fläche von ca. 180 m² ein Durchleitungsrecht erteilt.
- 8.2 Der vorliegende Beschluss, die genehmigten Pläne, der Enteignungsplan, die Grunderwerbstabelle und die angemeldeten Forderungen werden der zuständigen Eidgenössischen Schätzungskommission Kreis 12 mitgeteilt und ihr Zwecks Durchführung eines Einigungs- und gegebenenfalls eines Schätzungsverfahrens überwiesen.
- 8.3 Das Enteignungsgesuch (Nachtrag 2) wird als gegenstandslos abgeschrieben, soweit damit vorsorglich die Erteilung des Enteignungsrechts für ein Zugangsrecht beantragt wurde. Bei Bedarf kann im Rahmen der Projektgenehmigung erneut das Enteignungsrecht beantragt werden.

9. Verfahrenskosten

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs bestehend aus:

– Staatsgebühr	Fr. 113 784.00
– Prüfungsgebühr	Fr. 9 000.00
– Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	Fr. 1 450.00
Total	<u>Fr. 124 234.00</u>

gehen unter solidarischer Haftbarkeit zu Lasten der SN Energie AG sowie der Gemeinde Fideris. Sie sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

– Konto 421001 6110.10 (Prüfungsgebühr AEV)	Fr.	9 000.00
– Konto 421001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen)	Fr.	1 450.00
– Konto 412011 6110.10 (Wasserrechtskonzessionen)	Fr.	113 784.00

10. Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen beim Kanton öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 56 Abs. 1 und Abs. 2 BWRG).

11. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) in Verbindung mit Art. 56 Abs. 3 BWRG innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde an das Obergericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, eingereicht werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

12. Mitteilung

Unter Beilage der mit dem Genehmigungsvermerk (Dispositiv Ziff. 2) versehenen Unterlagen an:

- Gemeinde Fideris, 7235 Fideris (A-Post Plus)
- SN Energie AG, Vadianstrasse 59, 9000 St. Gallen (A-Post Plus)
- Staatsarchiv
- Amt für Energie und Verkehr (zuhanden des Wasserwerkkatasters)

ohne Beilagen an:

- Pro Natura, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur (A-Post Plus)
- WWF Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur (A-Post Plus)
- Christian Auer, Dorfstrasse 28, 7235 Fideris (A-Post Plus)
- Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
- Bundesamt für Energie, 3003 Bern
- Gebäudeversicherung Graubünden

- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Amt für Wirtschaft und Tourismus
- Amt für Raumentwicklung
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Denkmalpflege
- Amt für Natur und Umwelt
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Amt für Gemeinden
- Finanzkontrolle
- Tiefbauamt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin